

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sonderbericht der Bundesregierung – Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	4
I. Querschnittsmaßnahmen der Bundesregierung	5
1. Aktivitäten des Staatssekretärs-Ausschusses für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau	5
a. Verbändeabfrage Bürokratieabbau.....	5
b. Bürokratieentlastungsgesetz IV.....	5
2. Initiativen auf EU-Ebene	5
a. Bürokratieentlastung in Zeiten wie diesen – Papier zu einer Besseren Rechtsetzung und modernen Verwaltung in Europa.....	5
b. Konsultation zu bürokratischen Hemmnissen auf EU-Ebene im Bereich der ökologischen Transformation	6
3. Innovative methodische Ansätze	6
a. Digitalcheck	6
b. Praxischeck	6
c. Reallabore	6
d. Once-Only.....	6
e. Zentrum für Legistik	7
4. Zusammenarbeit mit dem Nationalen Normenkontrollrat	7

	Seite
II. Bereits abgeschlossene, noch laufende und geplante Maßnahmen zu Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau in einzelnen Politikfeldern	7
1. Wirtschaft und Klimaschutz	7
a. Wirtschaft.....	7
b. Energie	9
c. Förderrecht	11
2. Finanzen	11
a. Wachstumschancengesetz	11
b. Zukunftsfinanzierungsgesetz.....	13
c. Jahressteuergesetz 2022	14
d. Sonstiges Handels- und Steuerrecht	15
e. Zollverwaltung	16
3. Inneres	16
a. Öffentlicher Dienst.....	16
b. Verwaltungsdigitalisierung	16
c. Kommunales	17
d. Integration	17
e. Asylrecht/Migration	18
f. Datenschutz	19
4. Rechtspolitik	19
5. Arbeit und Soziales	21
a. Zugang zu existenzsichernden Leistungen.....	21
b. Abschluss der digitalen Transformation im Arbeitgebermeldeverfahren.....	22
c. Weitere Maßnahmen	22
6. Verteidigung	23
7. Ernährung und Landwirtschaft	23
8. Familie, Senioren, Frauen und Jugend	23
a. Digitalisierung von Familienleistungen	23
b. Kindergrundsicherung.....	24
c. Weitere Maßnahmen	24

	Seite
9. Gesundheit	24
a. Arzneimittel.....	24
b. Gesundheitsversorgung und Pflege	25
c. Weitere Maßnahmen	26
10. Digitales und Verkehr	28
a. Digitalisierung der Kfz-Zulassung	28
b. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigungsgesetz	28
c. Beschleunigung TK-Netzausbau.....	28
11. Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	28
a. Beschleunigung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.....	28
b. Weitere Maßnahmen	30
12. Bildung und Forschung	30
13. Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	31
a. Digitalisierung und Bürokratieabbau im Bauplanungsrecht	31
b. Wohngeldauszahlung beschleunigt und Antragsbearbeitung vereinfacht.....	31
Anhang	32
Anhang 1: Eckpunkte der Bundesregierung für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) – Unnötige Bürokratie abbauen – Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verwaltung entlasten	32
Anhang 2: Bürokratieentlastung in Zeiten wie diesen – Papier zu einer Besseren Rechtsetzung und modernen Verwaltung in Europa	37

Zusammenfassung

Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau sind ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Wir sind uns einig, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, die Zivilgesellschaft sowie die Verwaltung von unnötiger Bürokratie entlastet werden müssen. Klar ist, dass unsere Verwaltungsverfahren einfacher und schneller werden müssen. Dies haben die Herausforderungen der jüngsten Krisen gezeigt. Handlungsbedarf besteht ebenso im Alltag der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft, etwa, wenn es um die Beantragung von Sozialleistungen oder die Genehmigung von Anlagen geht und für das bürgerschaftliche Ehrenamt in der alltäglichen Vereinsarbeit.

Der Staatssekretärs-Ausschuss für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau hatte im Frühjahr 2023 die Spitzenverbände aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft eingeladen, in einer Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind unter anderem die Grundlage für das Eckpunktepapier zu einem Bürokratieentlastungsgesetz IV. Dieses Gesetzgebungsvorhaben wird derzeit von der Geschäftsstelle des Ausschusses beim Bundesministerium der Justiz koordiniert.

Da sich die Maßnahmen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau nicht allein auf das Bürokratieentlastungsgesetz IV beschränken, hat der Staatssekretärs-Ausschuss beschlossen, dem Deutschen Bundestag einen Gesamtüberblick zu geben.

Der Bericht stellt bereits abgeschlossene, noch laufende und geplante Maßnahmen zu Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau in einzelnen Politikfeldern (Abschnitt II) dar. Im Zentrum stehen hierbei insbesondere Digitalisierungsprojekte sowie Maßnahmen zur Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren.

Ergänzend greift der Bericht Querschnittsmaßnahmen der Bundesregierung (Abschnitt I) zu Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau auf. Mit innovativen methodischen Ansätzen verbessern wir Rechtsetzung: Mit einem Digitalcheck prüfen wir seit Januar 2023 alle neuen Gesetzentwürfe auf digitaltauglichen Vollzug. Einige Ressorts etablieren Praxischecks und erproben Reallabore. Mit dem Zentrum für Legistik wollen wir ein systematisches Fortbildungsangebot aufbauen, um den mit Rechtsetzung betrauten Legistinnen und Legisten in den Bundesministerien die nötigen Methoden und Werkzeuge für gute Gesetzgebung mit an die Hand zu geben.

Gemeinsam mit den europäischen Partnern, insbesondere mit der französischen Regierung, will die Bundesregierung eine Initiative für Bürokratieentlastung, bessere Rechtsetzung und moderne Verwaltung in Europa ergreifen. Im Rahmen einer Konsultation wurden darüber hinaus im Wirtschaftsbereich bürokratische Hemmnisse auf EU-Ebene im Bereich der ökologischen Transformation ermittelt.

I. Querschnittsmaßnahmen der Bundesregierung

1. Aktivitäten des Staatssekretärs-Ausschusses für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

a. Verbändeabfrage Bürokratieabbau

Der Ausschuss hatte im Frühjahr 2023 Spitzenverbände aus der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft eingeladen, an einer Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau teilzunehmen. Insgesamt haben 57 Verbände in einer Online-Befragung 442 Vorschläge eingereicht. Diese Vorschläge wurden vom Statistischen Bundesamt einer der folgenden fünf Kategorien systematisch zugeordnet:

- Kategorie 1: Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz („BEG IV“);
- Kategorie 2: Prüferfordernis, ob mit entsprechender gesetzlicher Regelung oder mit einer untergesetzlichen Maßnahme die Rahmenbedingungen für Verfahrensverbesserungen geschaffen werden können;
- Kategorie 3: Weiterverfolgung mittels Praxischeck oder projekthafter Untersuchung, um Lösungsansätze und gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu entwickeln;
- Kategorie 4: Weitergabe der Vorschläge an außerhalb der Bundesregierung zuständige Stelle zur Prüfung (zum Beispiel Bundesländer, EU, Selbstverwaltungsorganisationen);
- Kategorie 5: Weiterentwicklung von Werkzeugen und Methoden der Besseren Rechtsetzung.

Die Vorschläge sind unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Verbaendeabfrage_Buerokratieabbau_Ergebnisdokumentation_Einzelvorschlaege.html?nn=110490 abrufbar.

Die Auswertung der Vorschläge bildete die Grundlage für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV), wie im Koalitionsvertrag vorgesehen. Eine Bewertung sämtlicher konkreter Vorschläge (Kategorie 1 und 2 der Auswertung durch das Statistische Bundesamt) wird die Bundesregierung zeitgleich zu diesem Bericht veröffentlichen. Damit machen die zuständigen Ressorts transparent, ob und wie der Vorschlag umgesetzt wurde bzw. aus welchen Gründen Anregungen nicht aufgegriffen worden sind. Die weiteren Kategorien befinden sich innerhalb der Bundesregierung aktuell in einem Bewertungsprozess.

b. Bürokratieentlastungsgesetz IV

Das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) beschlossen (Anhang 1). Die Eckpunkte enthalten – unter Beteiligung vieler Ressorts – diejenigen Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Lasten, die zeitnah in einem Reformgesetz realisiert werden können. Sie beruhen teilweise auf Vorschlägen aus der zuvor erwähnten Verbändeabfrage, gehen aber auch darüber hinaus. Treffgenaue Änderungen sollen Bürgerinnen und Bürger, sowie Unternehmen und Verwaltung in der Breite entlasten. So ist zum Beispiel vorgesehen, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. Geplant sind Erleichterungen hinsichtlich der formalen Anforderungen bei Dokumentationspflichten im Arbeitsrecht. Schriftformerfordernisse sollen reduziert werden, indem eine technologieoffene elektronische Form zur Regel wird.

2. Initiativen auf EU-Ebene

a. Bürokratieentlastung in Zeiten wie diesen – Papier zu einer Besseren Rechtsetzung und modernen Verwaltung in Europa

Das Papier zum Bürokratieabbau auf Ebene der Europäischen Union, beschlossen in der Kabinettklausur in Meseberg am 30. August 2023 (Anhang 2), soll als Grundlage für künftige Initiativen, insbesondere mit Frankreich, aber auch mit anderen europäischen Partnern, in Brüssel dienen. Die Bundesregierung adressiert zum einen übergreifende Maßnahmen: So sollen bereits bestehende Instrumente der Besseren Rechtsetzung auf EU-Ebene, wie zum Beispiel die Durchführung von Folgenabschätzungen, zukünftig konsequenter angewendet werden, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Zum anderen schlägt das Papier vor, eine Bestandsaufnahme der Bürokratiekosten auf EU-Ebene durchzuführen, ähnlich dem deutschen Bürokratiekostenindex. Berichtspflichten im EU-Recht sollten – unter Berücksichtigung des mit der Berichtspflicht verfolgten Zwecks – auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und doppelte Berichtspflichten abgeschafft werden. Neues EU-Recht soll konsequent wirksamen Digitalchecks unterzogen werden, um die Digitaltauglichkeit europäischer Normsetzung zu verbessern.

Außerdem regt die Bundesregierung eine Reihe konkreter Einzelmaßnahmen an, um Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen von unnötiger Bürokratie zu entlasten, die auf europäischer Rechtsetzung beruht.

b. Konsultation zu bürokratischen Hemmnissen auf EU-Ebene im Bereich der ökologischen Transformation

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat eine öffentliche Konsultation zu unnötigen bürokratischen Hemmnissen auf EU-Ebene im Bereich der ökologischen Transformation durchgeführt. Die Vorschläge werden derzeit geprüft und bewertet.

3. Innovative methodische Ansätze

a. Digitalcheck

Ein digitaltaugliches Recht ist eine elementare Grundlage für in der Praxis erfolgreiche Digitalisierungsprozesse. Mit dem Digitalcheck soll die digitale Umsetzung von Geschäftsprozessen schon beim Entstehen von Rechtsvorschriften von Anfang an mitgedacht werden. Hiervon profitieren Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden. Hierfür gibt der Digitalcheck den Legistinnen und Legisten der Bundesregierung Prozesse, Methoden und Qualifizierungsangebote für die Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen an die Hand.

b. Praxischeck

Der Koalitionsvertrag sieht die Entwicklung von Praxischecks vor, also einem systematischen Verfahren zur ganzheitlichen und vollzugsbezogenen Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen und Regelungen, das insbesondere Stakeholder einbezieht. Das BMWK hat ein solches Verfahren entwickelt, um für konkrete Investitionsvorhaben und Fallkonstellationen bürokratische Hemmnisse zu erkennen und dafür Lösungen zu entwickeln. Erstmals wurde ein solcher Praxischeck zum Thema „Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen im gewerblichen Bereich“ durchgeführt. Der Großteil der dabei identifizierten Hemmnisse wurde bereits aus dem Weg geräumt. Weitere Praxischecks hat das BMWK bereits initiiert, beispielsweise zu Unternehmensgründungen (gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg) und Wärmepumpen.

c. Reallabore

Reallabore ermöglichen es, Innovationen für eine befristete Zeit unter möglichst realen Bedingungen und unter behördlicher Begleitung zu erproben. So bieten sie die Möglichkeit, schon im frühen Stadium Erfahrungen zu Chancen und Risiken einer Innovation zu sammeln. Auf Grundlage der im Reallabor gewonnenen Ergebnisse kann der Rechtsrahmen später angepasst werden, etwa um die betreffende Innovation allgemein zuzulassen (regulatorisches Lernen). Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, ein Reallabore-Gesetz zu schaffen, das einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet. Hierzu wurde bereits eine breite Konsultation durchgeführt.

d. Once-Only

„Once-Only“ schnellstmöglich umsetzen – das ist das am 8. Dezember 2022 gemeinsam erklärte Ziel des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Daten, die der Verwaltung bereits vorliegen, sollen direkt bei der ausstellenden Behörde abgerufen werden können. Diese Daten sollen dann – mit Einwilligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen oder auf gesetzlicher Ermächtigungsnorm – entweder von diesen selbst elektronisch eingereicht oder aber automatisiert bei den zuständigen Stellen abgerufen werden können, sofern sie bereits elektronisch vorliegen. Mit ihrem Beschluss vom 8. Dezember 2022 setzten Bund und Länder gemeinsam einen politischen Impuls, Lösungen interdisziplinär und kreativ konsequent aus der Nutzendenperspektive heraus anzugehen. In ressort- und ebenenübergreifenden Innovationsteams sollen agil und kollaborativ Ideen generiert und erprobt werden, um Blaupausen für die erkannten erheblichen praktischen Schwierigkeiten von behördlichen Datenaustauschen zu entwickeln. So ist zum Beispiel zentraler Begriff von vielen Verwaltungsleistungen das „Einkommen“. Voraussetzung für „Once-Only“ ist, entsprechende Begrifflichkeiten technisch und/oder Daten „interoperabel“ zu gestalten, damit diese zwischen Behörden als Ganzes oder in Teilen ausgetauscht werden können.

e. Zentrum für Legistik

Zentrales Anliegen des in Gründung befindlichen Zentrums für Legistik (ZfL) ist es, die Qualität der Gesetzgebung zu verbessern. Das ZfL nimmt dafür den gesamten Gesetzgebungsprozess in den Blick, legt den Fokus aber auf die frühe Phase der Gesetzgebung. Gerade diese Phase ist entscheidend für konzeptionelle Strukturentscheidungen und damit für die Qualität des künftigen Rechts. Das Zentrum will Legistinnen und Legisten qualifizieren und – immer mit Praxisbezug – die wissenschaftliche Fortentwicklung der Gesetzgebungslehre aktiv vorantreiben.

4. Zusammenarbeit mit dem Nationalen Normenkontrollrat

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) berät die Bundesregierung in Fragen der Besseren Rechtsetzung und des Bürokratieabbaus. Daneben unterstützt der NKR die Legistinnen und Legisten unter anderem bei der Anwendung der Methodik zur Schätzung und Darstellung des Erfüllungsaufwands und prüft zudem seit Anfang 2023, inwieweit Digitalchecks bei neuen Regelungsvorhaben durchgeführt wurden.

II. Bereits abgeschlossene, noch laufende und geplante Maßnahmen zu Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau in einzelnen Politikfeldern

1. Wirtschaft und Klimaschutz

a. Wirtschaft

Dokumentations-, Statistik- und Berichtspflichten

Wir überprüfen die Informationspflichten im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und sonstige Ansatzpunkte zur Entlastung für den Mittelstand. Die identifizierten Entlastungsmaßnahmen sollen möglichst bereits im Bürokratieentlastungsgesetz IV umgesetzt werden.

Vergabeverfahren vereinfachen und beschleunigen

Wir vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen die öffentliche Beschaffung und stärken gleichzeitig die wirtschaftliche, soziale, ökologische und innovative Ausrichtung. Zu dieser Vergabetransformation haben wir eine öffentliche Konsultation durchgeführt, zu der über 450 Stellungnahmen der ganzen Breite von Praxiswissen und Interessenlagen im Vergaberecht eingegangen sind und vier Gesprächsrunden mit Interessenvertretern durchgeführt wurden. Auf dieser Basis wird im Winter 2023/24 ein Referentenentwurf mit den erforderlichen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergaberechts erstellt.

Abbau der Entsendebürokratie

Wir bauen Entsendebürokratie ab und stärken so gleichzeitig den Dienstleistungsbinnenmarkt und Arbeitnehmerrechte: Die unterschiedlichen Systeme mit unterschiedlichen Anforderungen der 27 Mitgliedstaaten stellen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), vor große Herausforderungen. Daher unterstützt Deutschland die aktuellen Arbeiten der Europäischen Kommission an einem einheitlichen freiwilligen Formular für die (arbeitsrechtlichen) Entsendemeldungen, der sogenannten „eDeclaration“. Dabei sollte die eDeclaration zu einem einheitlichen entsendrechtlichen Registrierungsportal für arbeitsrechtliche Entsendungen entwickelt werden, über das perspektivisch auch die Beantragung von A1-Bescheinigungen – soweit notwendig – miterledigt werden kann. Transparente und einheitliche Vorschriften sind so für die Unternehmen leichter zu befolgen und können wesentlich zu mehr Rechtskonformität beitragen. Mit einem ersten Vorschlag für die eDeclaration seitens der Europäischen Kommission ist im Jahr 2024 zu rechnen.

Basisregister für Unternehmen

Das Basisregister für Unternehmen speichert zukünftig Stammdaten aller Unternehmen in Deutschland, einschließlich einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zur eindeutigen Identifikation. Dabei übernimmt die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c der Abgabenordnung (AO) die Rolle der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Dies schafft die Voraussetzungen für effiziente Datenaustausche zwischen Behörden und für die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips im Unternehmensbereich: Zukünftig sollen Unternehmen

ihre Daten der Verwaltung nur einmal mitteilen müssen; Mehrfachmeldungen an verschiedene Register können schrittweise durch Registerabfragen und zwischenbehördliche Datenaustausche ersetzt werden.

Schätzungen gehen bei vollständiger Umsetzung aller Ausbaustufen perspektivisch von Entlastungen für Unternehmen im dreistelligen Millionenbereich pro Jahr aus. Zudem vereinfacht das Vorhaben nicht nur den Kontakt von Unternehmen mit der öffentlichen Hand, sondern verbessert gleichzeitig die Qualität der Registerdaten. Ein erster wichtiger Schritt wird bereits in der aktuellen Legislaturperiode mit der Fertigstellung der ersten gesetzlich verankerten Ausbaustufe und dem Beginn des Echtbetriebs erreicht werden.

Beschleunigung und Vereinfachungen bei der Exportkontrolle

Die Bundesregierung hat die Effizienz der Verwaltungsprozesse in der Exportkontrolle für den Export bestimmter Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter in ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer durch die Einführung neuer und die Änderung bestehender allgemeiner Genehmigungen gesteigert: Die Maßnahmen beschleunigen die Abläufe erheblich und erlauben es Unternehmen, Güter im Rahmen von allgemeinen Genehmigungen unmittelbar zu liefern. Die Anpassung der rechtlichen Grundlagen erfolgt zum 1. September 2023.

Auch mit dem Rüstungsexportkontrollgesetz wollen wir Bürokratieaufwand vermindern. Es ist unter anderem vorgesehen, doppelte Genehmigungsverfahren bei Kriegswaffenausfuhren abzuschaffen. Anstelle der bisherigen Rechtslage, wonach Antragstellende bei Kriegswaffenausfuhren sowohl eine kriegswaffenkontrollrechtliche als auch eine außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung beantragen müssen, soll künftig eine Genehmigung mit Konzentrationswirkung greifen und nur noch ein Genehmigungsverfahren durchlaufen werden müssen.

Ausweitung der elektronischen Verwaltungsdienste im Außenwirtschaftsrecht

Mit der Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wird im Außenwirtschaftsrecht nunmehr grundsätzlich neben dem schriftlichen auch der elektronische Erlass von Verwaltungsakten möglich sein. Im Bereich der außenwirtschaftsrechtlichen Investitionsprüfung werden darüber hinaus die Grundlagen geschaffen, um für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen das Verwaltungsportal des Bundes unter Verwendung der OZG-Authentifizierungsmittel zu nutzen.

Vereinfachungen im Seeschiffbewachungsrecht

Wir planen derzeit Vereinfachungen im Seeschiffbewachungsrecht: Die entsprechenden Verordnungen (unter anderem Seeschiffbewachungsverordnung) sollen verschlankt werden, um das Zulassungsverfahren insgesamt kostengünstiger zu gestalten. Zudem sollen Vorgaben zur Zahl der erforderlichen Wachpersonen und Qualifikationsanforderungen angepasst werden, um es für Bewachungsunternehmen attraktiver zu machen, entsprechende Leistungen anzubieten. Die Umsetzung soll Anfang 2024 erfolgen.

Digitalisierung der bergrechtlichen Verfahren nach dem Bundesberggesetz

Im Bundesberggesetz ist in § 16 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bisher für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung die elektronische Form ausgeschlossen. Im Zuge der beabsichtigten und von den Ländern bereits begonnenen Digitalisierung der bergrechtlichen Verfahren, ist die Einschränkung der Schriftform daher aufzuheben. Die Möglichkeit, schriftliche Anträge zu stellen oder schriftliche Verwaltungsakte zu erlassen, bleibt weiterhin bestehen. Eine Verpflichtung zur ausschließlichen Nutzung elektronischer Verfahren wird durch die Änderung nicht statuiert. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der elektronischen Genehmigungserteilung die Wirtschaft künftig entlastet.

Neu- und Nachfolgegründungen vereinfachen

Im Kontext der Start-up-Strategie hat die Bundesregierung ein Projekt zur Senkung bürokratischer Hürden im Gründungsprozess gestartet. Unterstützt wird das Projekt von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Dabei werden von dem mit der Durchführung beauftragten Statistischen Bundesamt anhand konkreter Gründungsbeispiele in ausgewählten Branchen Praxischecks durchgeführt, die sämtliche im Gründungsprozess notwendigen administrativen und bürokratischen Schritte in den Blick nehmen. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Vollzug, also auf dem Zusammenspiel zwischen Gründenden und Verwaltung, verschiedener Behörden und behördeninterner Abläufe. Auf dieser Grundlage werden wir Handlungsempfehlungen zur Beseitigung bürokratischer Hürden im Gründungsprozess ableiten. Der Abschluss des Projekts ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

b. Energie

Ausbau der Erneuerbaren Energien vereinfachen und beschleunigen

Wir vereinfachen und beschleunigen den Ausbau der Erneuerbaren Energien, die wir in einer Photovoltaik- und einer Windenergie-an-Land-Strategie gebündelt und dabei insbesondere die Anliegen der beteiligten Kreise und die Erfahrungen der Praxis berücksichtigt haben. Die PV-Strategie sieht unter anderem eine Vereinfachung der Anmeldung insbesondere von sogenannten Balkon-PV-Anlagen, eine Absenkung der Anforderungen bzgl. der Vermarktung von Strom sowie Vereinfachungen und Beschleunigungen beim Netzanschlussverfahren vor. Die Umsetzung der PV-Strategie hat mit dem Solarpaket begonnen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für Anfang 2024 geplant.

Wegfall von Anlagenzertifikaten für bestimmte Anlagen

Durch die Änderungsverordnung zur Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) befreien wir Erzeugungs- und Speicheranlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und einer maximalen Einspeiseleistung von bis zu 270 Kilowatt von dem Erfordernis, im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens ein sogenanntes Anlagenzertifikat beizubringen. Stattdessen kann der Nachweis bei diesen Anlagen künftig im Wesentlichen durch die Vorlage von Einheiten- und Komponentenzertifikaten, also Nachweisen bezogen auf die in der Anlage verbauten Anlagenteile, geführt werden, sodass das Betriebserlaubnisverfahren für das von der Änderung betroffene Anlagensegment erheblich vereinfacht und beschleunigt wird. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für Anfang 2024 geplant.

Aufbau eines Registers für die Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen

Wir werden ein zentrales, online zugängliches Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen schaffen. Durch dieses Register wird das bisherige Netzanschlussverfahren für Erzeugungsanlagen erheblich vereinfacht. Dieses Verfahren vollzieht sich bisher durch ein paralleles bilaterales Hin- und Hersenden von Informationen zwischen den einzelnen Akteuren (Anlagenbetreiber, Installateure, Zertifizierungsstellen, Netzbetreiber) in Form von physischen Dokumenten oder E-Mail-Anhängen. Die Netzbetreiber halten bislang jeweils individuelle, nicht kompatible Datenbanken mit Zertifikaten vor. Das neue Verfahren reduziert zugleich den Umfang der Informationen, die jeweils ausgetauscht werden müssen. Das Register wird schrittweise nach Inkrafttreten des Solarpakets aufgebaut.

Vereinfachte Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land

Mit § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes haben wir Regelungen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land in ausgewiesenen Windgebieten, für die eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, festgelegt. Danach entfallen für einen Zeitraum von 18 Monaten die Umweltverträglichkeitsprüfung und die artenschutzrechtliche Prüfung. Sobald die Regelungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 in Kraft treten, werden zur Umsetzung dieser Vorgaben weitere Beschleunigungs- und Vereinfachungsmaßnahmen erfolgen.

Beschleunigter Ausbau von Offshore-Windenergie

Die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes enthält zahlreiche Beschleunigungsmaßnahmen für den Ausbau von Offshore-Windenergie. Insbesondere beschleunigen wir die Genehmigungsprozesse. Bei voruntersuchten Flächen ersetzen wir das Planfeststellungsverfahren durch ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren und machen Vorgaben zur Dauer von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung. Umweltprüfungen und Beteiligungsrechte werden stärker gebündelt.

Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Stromnetzausbau vereinfachen und beschleunigen

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im Stromnetzausbau auf Übertragungsnetzebene haben wir vor allem in drei Gesetzespaketen Änderungen im geltenden Rechtsrahmen beschlossen:

So hat die Bundesregierung im Energiesofortmaßnahmenpaket im Jahr 2022 („Osterpaket“) die Möglichkeiten des Verzichts auf Bundesfachplanung durch eine stärkere Bündelung von Vorhaben und die Entwicklung von Präferenzräumen ausgeweitet. Mittels einer stärkeren Bündelung wurde auch die Anzahl der zu prüfenden Alternativen reduziert. Darüber hinaus hat das Paket die Antragsunterlagen in der Bundesfachplanung vereinfacht; auf die Antragskonferenz in der Bundesfachplanung kann nun verzichtet werden. Das Freileitungsprüfverlangen von Gebietskörperschaften bei Erdkabelgleichstromprojekten wurde abgeschafft und die elektronische Auslegung von Unterlagen in Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verstetigt. Duldungsanordnungen bei Vorarbeiten und ihre Durchsetzbarkeit sowie die Zulassung und Durchsetzbarkeit des vorzeitigen Baubeginns wurden vereinfacht.

Die dritte Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG 3.0) hat die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns weiter erleichtert und das Anzeigeverfahren bei Um-, Zubeseilung und standortnaher Maständerung erweitert. Erörterungstermine finden nun nur noch nach Ermessen der Behörde statt.

Im Rahmen der letzten Novelle des Raumordnungsgesetzes wurde die EU-Notfall-VO im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) umgesetzt, sodass jetzt unter gewissen Voraussetzungen befristet auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann. In der aktuellen EnWG-Novelle sind weitere Regelungen geplant, darunter eine Stärkung des Bündelungsgebots, eine schnellere Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und stärkere Digitalisierung der Verfahren nach dem NABEG, sowie Erleichterungen bei der Durchführung während einer Planergänzung. Die EnWG-Novelle soll noch im Jahr 2023 im Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Vereinfachter Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen

Durch die EnWG-Novelle 2023 hat die Bundesregierung das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen (auch Heißeiterseile genannt) energierechtlich verfahrens- und genehmigungsfrei gestellt. Dies greift bei Seiltauschmaßnahmen, die mit keinen oder nur geringfügigen baulichen Maßnahmen einhergehen. Diese Vereinfachung kann den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen erheblich erleichtern, beschleunigen und dadurch signifikant zum erleichterten Transport von Strom aus Regionen mit viel Erzeugung und wenig Verbrauch in Regionen mit weniger Erzeugung und größerer Nachfrage beitragen. Zudem wird die Durchführung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der seit 1. Januar 2023 stattfindenden Höherauslastung des Übertragungsnetzes verfahrens- und genehmigungsrechtlich erheblich vereinfacht.

Entbürokratisierungen für den Rollout intelligenter Messsysteme

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) haben wir den Rollout intelligenter Messsysteme entbürokratisiert, indem wir einen gesetzlichen Rollout-Fahrplan mit verbindlichen Zielen und konkretem Zeitrahmen verankert haben. Zudem haben wir den Preismechanismus vereinfacht. Messentgelte für die gewöhnlichen Haushalte (bis 6 000 kWh/Jahr) wurden auf dem derzeitigen Kostenstand für moderne Messeinrichtungen bei 20 Euro jährlich eingefroren, was zu reduzierten Preisobergrenzen beim überwiegenden Teil der Anschlussinhaber führt. Mit dem GNDEW entfallen zudem umfangreiche Verpflichtungen zur Übertragung der Grundzuständigkeit und Durchführung von Ausschreibungsverfahren. Mit dem GNDEW werden auch die Regelungen zur Datenkommunikation bei weiterhin hohem Datenschutz vereinfacht, um Netzbetreibern und Marktakteuren über den sicheren Kanal des Smart-Meter-Gateways die benötigten Daten besser bereitzustellen.

Vereinfachungen für Smart-Meter-Gateways im Mess- und Eichrecht

Wir streichen das vorgelagerte Genehmigungsverfahren sowie die Stichprobenprüfung durch die Eichbehörden in Bezug auf Software-Updates bei Smart-Meter-Gateways. Zudem heben wir die Eichfrist von Smart-Meter-Gateways auf, sodass die regelmäßige Eichung durch die Eichbehörden entfällt. Die Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren.

Netzanschluss von EE-Anlagen, Wärmepumpen, Ladesäulen und Speichern beschleunigen

Mit dem Ziel, den Netzanschluss der oben genannten Energiewendetechnologien grundlegend zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben wir im Juni 2022 den Branchendialog „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ initiiert. Im Rahmen des Dialogs soll der gesamte Netzanschlussprozess systematisch auf Hemmnisse geprüft werden. Identifizierte Problemfelder aus der Praxis werden bewertet; zu allen relevanten Hemmnissen werden wirksame Lösungsansätze erarbeitet. Diese Lösungsansätze zielen darauf ab, Anschlussbedingungen zu vereinheitlichen, Anschlussverfahren und Anlagenzertifizierung zu vereinfachen, Netzkapazitäten für den Anschluss besser

nutzbar zu machen, Anschlusskosten zu harmonisieren und zu reduzieren sowie die Inbetriebnahme zu erleichtern. Dabei sollen zum Beispiel auch verstärkt digitale und einheitlichere Antragsverfahren zum Einsatz kommen.

Nachweiserleichterungen beim Energiekostendämpfungsprogramm

Beim Energiekostendämpfungsprogramm, das im Jahr 2022 energieintensive Unternehmen bei hohen Strom- und Gaskosten entlastet hat, wurden Vorschüsse unter verkürzter Prüfung ausgezahlt. Im laufenden Programm wurden zudem zahlreiche Nachweiserleichterungen umgesetzt, damit die Antragsteller die Antragsunterlagen für die Abschlussprüfung einfacher vervollständigen können. Auf Nachweise wie teure Wirtschaftsprüfervermerke wurde überall dort verzichtet, wo es beihilferechtlich und haushaltsrechtlich möglich war, das heißt in den niedrigen Förderstufen. Diese Maßnahmen entlasten vor allem zahlreiche energieintensive KMUs, die auf die Hilfe des Energiekostendämpfungsprogramms angewiesen waren.

Wasserstoffbeschleunigungsgesetz

Wir erarbeiten derzeit ein Paket zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Wasserstoffinfrastruktur. Zentraler Baustein soll ein Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG) sein. Ziel ist es, den Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur (Importterminals, Leitungen) sowie die Erzeugung von Wasserstoff zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das WassBG soll grundlegende Erleichterungen für die Wasserstoffinfrastruktur und Erzeugung enthalten und in weiteren Artikeln Erleichterungen in den betreffenden Fachgesetzen regeln. Unterstützt werden soll das WassBG durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung und Vereinfachung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Elektrolyseure. Anvisiert wird ein Kabinettkommissionstermin im Herbst 2023.

LNG-Beschleunigungsgesetz

Im Juli 2023 ist die Novelle des LNG-Beschleunigungsgesetzes in Kraft getreten, das die Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas beibehält und präzisiert. Im Wesentlichen wurden Klarstellungen vorgenommen und Maßnahmen ergriffen, damit weitere Beschleunigungen erfolgen können. Daneben wurde der Anhang zum LGG, die Liste potentieller Standorte zur Anlandung von LNG aktualisiert: nicht realisierbare Standorte, wie Hamburg und Rostock, wurden gestrichen und ein neuer Standort, Mukran, aufgenommen. Ferner wird nunmehr der Bau einzelner Leitungen zügig umgesetzt, die unabdingbar für den Transport der angelandeten Gasmengen sind. Für die Konkretisierung der bereits im bisherigen LNG-Beschleunigungsgesetz angelegten Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten werden die Genehmigungsvoraussetzungen klarer und vollzugstauglich gefasst.

c. Förderrecht

Antragsverfahren für Förderleistungen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mithilfe einer digitalen Förderplattform vereinfachen und beschleunigen

Auf Basis der kürzlich vorgenommenen Änderung des § 44 der Bundeshaushaltsordnung mit Bezug zum „Schriftformerfordernis“ sollen nun die sich daraus ergebenden Vereinfachungspotenziale für die Förderprogramme des BMWK genutzt werden. So ist beispielsweise für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW-Programm) eine weitere Digitalisierung und medienbruchfreie Antragstellung und -bearbeitung vorgesehen, die zu einer Beschleunigung der Förderverfahren führt. Dafür soll insbesondere die „Digitale Förderplattform“ genutzt werden, mit der das BMWK eine zentrale Förder-Infrastruktur für Förderungen von Bund, Ländern und Kommunen bereitstellen wird. Ein erster Testbetrieb des Portals ist in der zweiten Jahreshälfte 2023 geplant.

2. Finanzen

a. Wachstumschancengesetz

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die den bürokratischen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen reduzieren sollen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch im Jahr 2023 abgeschlossen werden. Insbesondere die folgenden Regelungen sind hervorzuheben:

Anhebung der handels- und steuerrechtlichen Schwellenwerte für die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sowie der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung

Die Schwellenwerte in § 241a des Handelsgesetzbuches und § 141 AO sollen von 600 000 Euro auf 800 000 Euro (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60 000 Euro auf 80 000 Euro (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) angehoben werden. Steuerpflichtige bzw. Einzelkaufleute, deren Betrieb diese Grenzen nicht überschreitet, können so künftig von einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (bzw. steuerlicher Bilanzierung) auf eine vereinfachte Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung für Besteuerungszwecke wechseln; sie werden so von den handelsrechtlichen Vorgaben vollständig befreit und im steuerlichen Bereich stark entlastet. Parallel zur Erhöhung der Buchführungsgrenzen erfolgt eine Erhöhung der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) von 600 000 Euro auf 800 000 Euro. Insgesamt wird die Wirtschaft um 82,2 Mio. Euro jährlich von Informationspflichten entlastet.

Anhebung der GWG-Grenze von 800 auf 1 000 Euro sowie Änderung der Betragsgrenze und Verringerung der Auflösungsdauer für den Sammelposten

Die Regelungen zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) werden verbessert und damit Investitionsanreize gesetzt: Künftig ist eine Sofortabschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, dann möglich, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert 1 000 Euro nicht übersteigen.

Zweiter Baustein ist die Anhebung der Betragsgrenze für den Sammelposten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, von 1 000 Euro auf 5 000 Euro und die Verringerung der Auflösungsdauer dieser Position von fünf Jahren auf drei Jahre. Die Verbesserungen entlasten von Bürokratie, führen zu positiven Liquiditätseffekten und schaffen Freiräume für neue betriebliche Investitionen.

Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze bei der Erbschaftsteuer

Versicherungsunternehmen, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftsteuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente ins Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer, wobei die Verwaltung die grundsätzlich bestehende Haftung nicht geltend machen darf, wenn der in einem Steuerfall ausgezahlte Betrag 600 Euro nicht übersteigt (Nichtaufgriffsgrenze, § 20 Absatz 7 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes). Wir erhöhen die Grenze, bis zu der keine Haftungsanspruchnahme befürchtet werden muss, von 600 Euro auf 5 000 Euro. In der Folge werden Unternehmen in weniger Fällen eine Bestätigung des Finanzamts darüber benötigen, dass der Steueranspruch erfüllt ist, und die Auszahlungen schneller vornehmen können, wodurch der ausländische Berechtigte schneller Zugriff auf sein erworbenes Vermögen erlangt.

Anhebung der Grenzen für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften

Der Schwellenwert für das Eingreifen der Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften (§ 147a AO) soll von 500 000 Euro auf 750 000 Euro erhöht werden. Durch diese signifikante Erhöhung wird eine größere Anzahl Steuerpflichtiger von der steuerlichen Aufbewahrungspflicht befreit und damit von unnötiger Bürokratie entlastet. Hierbei werden Bürgerinnen und Bürger jährlich von mindestens 1 650 Stunden Erfüllungsaufwand entlastet.

Einführung einer Freigrenze von 1 000 Euro für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Wir haben für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung eine Freigrenze in Höhe von 1 000 Euro geschaffen, sodass künftig entsprechende Einnahmen unter 1 000 Euro grundsätzlich nicht mehr in Anlage V der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Diese Maßnahme kann bei den Bürgerinnen und Bürgern schätzungsweise zu einer Entlastung von bis zu 503 750 Stunden pro Jahr und höchstens 1,6 Mio. Euro Sachkosten pro Jahr führen. Daraus resultierend ergibt sich auch eine Minderung des personellen Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern.

Einführung einer gesetzlichen Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen

Ab dem 1. Januar 2025 soll bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer elektronischen Rechnung obligatorisch werden. Dies fördert die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft. Für die Rechnungsaussteller führt die obligatorische elektronische Rechnung zu einer Minderung des Erfüllungsaufwandes von ca. 1,357 Mrd. Euro pro Jahr. Für die Rechnungsempfänger ergeben sich weitere Einsparpotentiale.

Kleinunternehmen steuerlich weiter entlasten

Neben der bereits bestehenden Befreiung von Kleinunternehmen von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen sollen diese zukünftig grundsätzlich auch von der Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Kalenderjahr befreit werden. Insbesondere bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen stellt sich dies oft noch als Hemmnis dar.

Quartalsweise Umsatzsteuererklärungen reduzieren

Unternehmen können durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen hat. Um Unternehmen von den mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung verbundenen Bürokratiekosten zu entlasten, wird der Schwellenwert von 1 000 Euro auf 2 000 Euro angehoben, sodass mehr Unternehmen lediglich jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben müssen.

Darüber hinaus werden folgende Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuersystems und Modernisierung des Steuerrechts umgesetzt:

- Wegfall der Begrenzung der Pauschalbesteuerung bei der Gruppenunfallversicherung,
- Vereinfachung der Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifermäßig zu besteuermem Arbeitslohn,
- Erhöhung der Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG),
- Digitalisierung des Spendenverfahrens durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters,
- Anhebung der Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Absatz 3 Satz 5 EStG) von 600 Euro auf 1 000 Euro,
- Beseitigung des Schriftformerfordernisses an verschiedenen Stellen des „Riester-Verfahrens“ durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung.

b. Zukunftsfinanzierungsgesetz

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag, mehr privates Kapital zu mobilisieren, den Finanzplatz Deutschland attraktiver zu machen und den deutschen Kapitalmarkt auf die nächste Stufe zu heben. Dies hilft auch, um die Aufgaben des digitalen Wandels und die Transformation zum klimaneutralen Wirtschaften zu bewältigen. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz verfolgt hierfür einen umfassenden Ansatz mit einem Dreiklang an Maßnahmen: Neben finanzmarktrechtlichen Anpassungen und der Fortentwicklung des Gesellschaftsrechts werden auch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert. Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung, Entbürokratisierung und Internationalisierung machen den deutschen Finanzmarkt und den Standort Deutschland attraktiver – sowohl für nationale als auch für internationale Unternehmen und Investoren.

Bürokratieabbau im Finanzmarktrecht

Im europarechtlich stark harmonisierten Kapitalmarktrecht werden Hürden für den Börsengang dadurch abgebaut, dass unter anderem in Teilen des regulierten Marktes auf das Erfordernis eines Mit Antragstellers für den Börsengang verzichtet werden kann. Hierdurch erfolgt zugleich ein Bürokratieabbau für das emittierende Unternehmen wie für die begleitende Bank.

Erleichterte Prozesse bei Kapitalerhöhungen

Kapitalerhöhungen werden unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert und deren Durchführung beschleunigt. So soll die Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss im Aktienrecht von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent angehoben werden. Weiter sollen die Grenzen des bedingten Kapitals bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung von 50 Prozent und 10 Prozent auf jeweils 60 Prozent beziehungsweise 20 Prozent erhöht werden. Weiter ist vorgesehen, Streitigkeiten über die Angemessenheit der Höhe des Ausgabebetrages bei bestimmten Kapitalmaßnahmen gemäß § 255 des Aktiengesetzes (AktG) nunmehr nicht mehr im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zuzulassen und stattdessen im Spruchverfahren zu entscheiden.

Digitalisierung – Abbau von Schriftformerfordernissen

In einer Vielzahl von Finanzmarktaufsichtsgesetzen (unter anderem dem Zahlungsdienstleistungsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz und dem Börsengesetz) werden noch bestehende Schriftformerfordernisse zugunsten der Möglichkeit elektronischer Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden abgeschafft. Durch die konsequente Nutzung digitaler Lösungen sollen Abläufe für Institute, Unternehmen und Bürger vereinfacht werden und damit gleichzeitig durch Bürokratieabbau die Bundesanstalt für Finanzdienstleistung (BaFin) in ihrem eigentlichen Aufgabenkern gestärkt werden, indem die Voraussetzungen zur weiteren Steigerung der Effektivität und Effizienz geschaffen werden.

Digitalisierung – elektronische Aktie und Veröffentlichungspflichten

Mit der Erweiterung des Gesetzes über elektronische Wertpapiere auf die Möglichkeit, auch elektronische Aktien zu begeben, wird die bislang noch erforderliche Anfertigung und Verwahrung einer Papierurkunde abgeschafft. Zudem werden Emissionen von Kryptowertpapieren ab November 2025 nur noch auf der Homepage der BaFin und nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Internationalisierung

Für internationale Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer soll der deutsche Finanzmarkt auch insofern leichter und unbürokratischer zugänglich sein, als es der BaFin über die allgemeinen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ermöglicht werden soll, mit Marktteilnehmern auf Englisch als internationaler Arbeitssprache zu kommunizieren. Es soll insbesondere auch möglich sein, Anträge auf Englisch zu stellen. Hierdurch entfällt für die Unternehmen Übersetzungsaufwand. Für internationale Marktteilnehmer relevante Verwaltungsvorgaben und Formulare sollen schneller und flächendeckender auf Englisch vorhanden sein.

Erleichterungen im Umsatzsteuerrecht

Durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz werden die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds erweitert und die Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers bei offenen Konsortialkrediten von der Umsatzsteuer befreit. Beides entlastet die betroffenen Unternehmen von Abgrenzungsaufwand.

c. Jahressteuergesetz 2022

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat die Bundesregierung unter anderem eine Ertragsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen bis 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien mit nur einer Gewerbeeinheit und 15 kW (peak) je Wohn-/Geschäftseinheit auf Mehrfamilienhäusern und Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten eingeführt. Angaben in der Steuererklärung und die Abgabe einer Anlage EUR für begünstigte Photovoltaikanlagen sind damit ab dem Veranlagungszeitraum 2022 nicht mehr erforderlich.

Zudem wurde das Steuerberatungsgesetz geändert, sodass jetzt auch Lohnsteuerhilfvereine befugt sind, ihren Mitgliedern Hilfe bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern zu leisten, wenn diese eine begünstigte Photovoltaikanlage betreiben.

Darüber hinaus unterliegen ab dem 1. Januar 2023 die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen dem Nullsteuersatz. Erfasst sind hiervon unter anderem Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Ab dem 1. Januar 2023 können deren Betreiber die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile anwenden, da der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht

auf die Kleinunternehmerregelung entfällt, wenn die Lieferung von Photovoltaikanlagen nicht mit Umsatzsteuer belastet ist.

Zusätzlich wurde der Abzug von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung modernisiert und der Höchstbetrag bei der Homeoffice-Pauschale von 5 Euro auf 6 Euro/Tag und von 600 Euro auf 1 260 Euro im Jahr angehoben, sodass die Steuerpflichtigen für bis zu 210 Arbeitstage die häusliche Tätigkeit steuerlich berücksichtigen können. Außerdem wurden die Regelungen für das häusliche Arbeitszimmer durch die Einführung einer Jahrespauschale in Höhe von 1 260 Euro vereinfacht und Nachweispflichten deutlich reduziert.

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen umgesetzt, die ebenfalls zum Bürokratieabbau bzw. zur Steuervereinfachung beitragen, zum Beispiel:

- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro auf 1 000 Euro (1 602 Euro auf 2 000 Euro bei Zusammenveranlagung), § 20 Absatz 9 EStG,
- Anhebung der Arbeitslohngrenze des § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG bei kurzfristiger Beschäftigung von 120 auf 150 Euro je Arbeitstag,
- Fortführung des sogenannten Datenträgerverfahrens (Erstattungsverfahren für Kapitalertragsteuer beschränkt Steuerpflichtiger über maschinell verwertbare Datenträger),
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung.

d. Sonstiges Handels- und Steuerrecht

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Bundesregierung arbeitet daran, dass die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich wird, wobei verstärkt vorausgefüllte Steuererklärungen (Easy Tax) zum Einsatz kommen sollen.

Mit ELSTER, dem gemeinsamen eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, wird bereits jetzt eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Steuerberaterinnen und -beratern, Arbeitgeberinnen und -gebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen ermöglicht. Mithilfe einer neuen sogenannte „MeinELSTER“-App können Belege unmittelbar bei Erhalt mit der Kamera des Smartphones fotografiert und in einer ELSTER-Beleg-Cloud gesammelt werden. Die App soll zum mobilen Cockpit für ELSTER ausgebaut werden. Dazu werden künftig weitere Funktionen aus „MeinELSTER“ in die „MeinELSTER“-App übernommen, zum Beispiel die Integration des Posteingangs.

Außerdem wird weiter an der Umsetzung digitaler Verwaltungsakte gearbeitet. Dies beinhaltet die Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen sowie deren Beraterinnen und Berater, einen Bescheid oder ein sonstiges Schreiben auf elektronischem Wege zu erhalten. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Darüber hinaus hat das Engagement des Bundes bei der Digitalisierung der Steuerverwaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der Programme KISS und ANSWER wird schrittweise der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Steuerverwaltung des Bundes vorangetrieben. Hierzu gehören die Digitalisierung von Steuergesetzen, KI-gestützte Gesetzesfolgenabschätzung, KI-gestützte Verwaltungsvollzugsverfahren für mehr globale Steuergerechtigkeit und eine Datenmanagement-Plattform.

Zudem leistet die Steuerverwaltung mit der Steuer-Identifikationsnummer (St-IdNr.) und der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips. Die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes vollzieht sich auf Basis der St-IdNr. nach § 139b AO für ein Identitätsmanagement bei den vom Onlinezugangsgesetz erfassten Leistungen; beim Unternehmensbasisdatenregister mit der beschleunigt umzusetzenden W-IdNr. nach § 139c AO. Sie übernimmt die Rolle der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Die Einführung wird für wesentlichen Fortschritt sorgen: Unternehmensstammdaten sollen zentral vorgehalten und Mehrfachmeldungen an verschiedene Register damit vermieden werden.

Auch der Neubau des BZStOnline-Portals ist ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips und die Anbindung an ein einheitliches digitales europäisches Zugangstor.

Grundsteuererklärung für Privateigentum

Gemeinsam mit der DigitalService GmbH des Bundes hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) 2022 einen nutzerorientierten, einfachen Online-Service für die Abgabe der Grundsteuererklärung (Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts) im Rahmen der laufenden Grundsteuerreform entwickelt. Das kostenlose Angebot ermöglichte es privaten Eigentümerinnen und Eigentümern von Ein- und Zweifamilienhäusern, Eigentumswohnungen und unbebauten Grundstücken in Ländern, die bei der Grundsteuer das sogenannte „Bundesmodell“ anwenden, die Grundsteuererklärung selbstständig, online und schnell abzugeben.

e. Zollverwaltung

Ausbau Zoll-Portal

In der Zollverwaltung wurde mit dem Zoll-Portal ein nutzerfreundlicher, effizienter und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen des Zolls umgesetzt. Eine Vielzahl von Anträgen kann bereits vollständig digital abgebildet werden. Zuletzt wurden umfangreiche Erweiterungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer umgesetzt.

Achtes Verbrauchsteueränderungsgesetz

Im Rahmen des Achten Verbrauchsteueränderungsgesetz wurden unter anderem im Biersteuerrecht vereinfachende Regelungen eingeführt, die es Unternehmen und Bürgerinnen- und Bürgern ermöglicht verschiedene Dienstleistungen der Zollverwaltung online zu nutzen. Inneres

3. Inneres

a. Öffentlicher Dienst

Zulagenwesen im Besoldungsrecht

Wir überprüfen das Zulagenwesen im Besoldungsrecht mit dem Ziel, Bedarfe möglicher Überarbeitungen und Bereinigungen zu identifizieren. Die Bestandsaufnahme wird voraussichtlich Anfang 2024 abgeschlossen werden. Die nachfolgende komplexe Analyse sowie die sich daran dann anschließende Umsetzung der Bereinigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwänden erfassen sowohl normative Aspekte als auch Fragen des Verwaltungsvollzugs.

b. Verwaltungsdigitalisierung

Verwaltungsverfahren digitalisieren, vereinfachen und beschleunigen

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG) wurden wichtige Grundlagen geschaffen, um die Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland als Daueraufgabe zu verstetigen und weiter voranzubringen sowie so Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen zu entlasten.

Der Gesetzentwurf schafft eine einfache und einheitliche elektronische Ersetzung der Schriftform im Verkehr mit den Behörden. Die Schriftform bleibt zukünftig nur dort bestehen, wo diese zwingend im jeweiligen Fachgesetz vorgesehen ist. Eine wesentliche Vereinfachung bringt der Gesetzentwurf durch die Möglichkeit der einheitlichen Identifizierung für die Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern: Bürgerinnen und Bürger sollen sich künftig über ein zentrales Bürgerkonto einheitlich identifizieren und authentifizieren können, Unternehmen können hierfür ein einheitliches Organisationskonto nutzen. Auch das Erbringen von Nachweisen wird durch das „Once-Only“-Prinzip einfacher und effizienter gestaltet: Die für einen Antrag erforderlichen Nachweise anderer Stellen können nach Wahl des Antragstellenden entweder von diesem selbst elektronisch eingereicht oder aber mit Zustimmung des Antragstellenden automatisiert bei den zuständigen Stellen abgerufen werden, sofern sie dort bereits elektronisch vorliegen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur vollständig elektronischen Abwicklung wesentlicher Verwaltungsleistungen („Ende-zu-Ende-Digitalisierung“). Nach dem „Digital-Only“-Prinzip sind rein unternehmensbezogene Verwaltungsleistungen, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes nur noch elektronisch anzubieten. Um für alle Nutzenden einen möglichst einfachen und intuitiven Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen sicherzustellen, wird zudem die Verpflichtung zu einer nutzerfreundlichen und barrierefreien Ausgestaltung dieses Zugangs nunmehr gesetzlich verankert.

Gemeinsam mit dem OZGÄndG hat die Bundesregierung zudem ergänzende Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung auf den Weg gebracht, die wesentliche Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), insbesondere auch im Hinblick auf eine Entbürokratisierung, adressieren. Der Gesetzentwurf soll im ersten Quartal 2024 in Kraft treten.

Registermodernisierung und Once-Only-Nachweisabrufe

Das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) ist in Ergänzung zum OZG die Grundlage dafür, Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nach dem „Once-Only“-Prinzip anzubieten und Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten: Künftig können Verwaltungsdaten mithilfe eines veränderungsfesten Ordnungsmerkmals, nämlich der ID-Nummer als registerübergreifende Identifikationsnummer, sicher und datenschutzkonform der richtigen Person bzw. Unternehmen zugeordnet werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden auf diese Weise zukünftig bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen in hohem Maße entlastet und die Bearbeitungszeiten in der Verwaltung erheblich verkürzt. Eine modernisierte Registerlandschaft mit einem registerübergreifenden Identitätsmanagement kann außerdem Datenredundanzen begegnen und Kosten und Aufwände für den Zensus mindern.

Ausweisdokumente bequem und modern beantragen

Wir reduzieren die notwendigen Behördengänge für die Beantragung eines Ausweisdokuments auf ein Minimum und verringern mit der Modernisierung der Verwaltungsabläufe den Aufwand für die Pass-, Personalausweis- und Ausländerbehörden. So entfällt durch die Abschaffung des Dokumententyps „Kinderreisepass“ dessen jährliche Verlängerung oder Neuausstellung, sowie der damit verbundene Behördentermin. Stattdessen wird künftig ein regulärer Reisepass ausgestellt; ein Behördentermin ist daher nur alle sechs Jahre notwendig. Zudem werden die erforderlichen Verordnungsermächtigungen für den sogenannten Direktversand geschaffen. Mit diesem können der Personalausweis, der Pass, der elektronische Aufenthaltstitel oder die eID-Karte an die Meldeadresse der antragstellenden Person versendet werden, sofern die antragstellende Person dies wünscht. Ein zweiter Behördentermin entfällt dadurch.

c. Kommunales

Gesamtdeutsches Fördersystem

Zentrales Vorhaben der Bundesregierung ist eine Vereinfachung von Förderprogrammen, welche zur Stärkung strukturschwacher Regionen beitragen. Hier gilt es, Förderinstrumente auf ihre räumliche Wirksamkeit hin zu prüfen und stärker an den Bedarfen in strukturschwachen und ländlichen Gebieten vor Ort auszurichten. Kommunen müssen hier besser beraten und Hürden für den Mittelabruf müssen weiter abgebaut werden.

Der Zielstellung einer stärker an den Bedarfen in strukturschwachen und ländlichen Gebieten vor Ort orientierten und bürokratiearmen Förderpolitik hat sich das Forschungs- und Dialogvorhaben „Better Promote“ angenommen. Im Zeitraum von Juni 2020 bis Ende 2022 hat es die Prozesse und Strukturen von Fördermaßnahmen aus Sicht von Kommunen und Regionen analysiert und im Jahr 2023 noch einmal Förderberatungsleistungen in den Fokus genommen. Das Ergebnis des Verständigungsprozesses mit den Menschen vor Ort sind praktische Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen für alle Ressorts, um die Bundesförderung zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse weiterzuentwickeln.

d. Integration

Verwaltungsvereinfachungen in der Zulassung zu und Administration von Integrationskursen

Mit einem Maßnahmenpaket zu Integrationskursen haben wir Verfahren standardisiert, Mitteilungspflichten abgeschafft, die elektronische Kommunikation gestärkt und die Transparenz erhöht. Beispielsweise wurden Umstufungen von Teilnehmenden durch ein standardisiertes Formular vereinfacht, sodass keine umfangreichen Begründungen mehr erforderlich sind. Auch die Zulassung zu Integrationskursen haben wir stark vereinfacht, umfangreiche Prüfungen und Nachweise sind nicht mehr nötig. Dies hat das Zulassungsverfahren deutlich beschleunigt. Digitale Anträge auf Zulassung, Wiederholung, Fahrkostenzuschüsse sowie Befreiung oder Rückerstattung vom Kostenbeitrag können unter anderem mithilfe der Nutzung des Elster-Zertifikats gestellt werden.

Insbesondere bei den Zugewanderten aus der Ukraine wird durch die Möglichkeit über das Informationsportal „Germany 4Ukraine“ online einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs zu stellen für eine Verwaltungsvereinfachung gesorgt. Auch für Zulassungsanträge über das Informationsportal „Germany 4Ukraine“ wird zukünftig das Elster-Zertifikat genutzt werden können.

e. Asylrecht/Migration

Ermöglichung der Einreichung von Anträgen zur jüdischen Zuwanderung im Inland

Wir haben ein Verfahren geschaffen, um im Inland ein Aufenthaltsrecht auf Grund der Regelung für jüdische Kontingentflüchtlinge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion beantragen zu können. Insbesondere wird es hierdurch Kriegsgeflüchteten ermöglicht, nach der Einreise im Inland den entsprechenden Antrag einzureichen, ohne eine Auslandsvertretung zur Visaerteilung aufsuchen zu müssen.

Entlastung der Ausländerbehörden durch verlängerte Visagültigkeit im Bereich der Erwerbsmigration

Visa an Fachkräfte werden künftig für zwölf Monate statt bislang für sechs Monate erteilt. Aufgrund der dadurch größeren Planungsfreiheit müssen die Fachkräfte nicht unmittelbar bei der Ausländerbehörde vorstellig werden, die dadurch entlastet werden. So können Titel mit einer maximalen Erteilungsdauer von einem Jahr, zum Beispiel die Chancenkarte nach dem neuen § 20a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (in Kraft ab 1. Juni 2024), als nationales Visum erteilt werden.

Weniger Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden im Visumverfahren

Künftig besteht die Möglichkeit eines sehr weitgehenden Verzichts auf die Zustimmung der Ausländerbehörden im Visumverfahren bei Titeln zur Erwerbstätigkeit und zu Ausbildung/Studium (neuer § 31 der Aufenthaltsverordnung). Visa werden also künftig im Regelfall ohne Beteiligung der Ausländerbehörden und aufgrund einer längeren Geltungsdauer dann für zwölf Monate erteilt.

Erleichterungen für gemeinsam einreisende Familien im Bereich der Erwerbsmigration

Erleichterungen werden für gemeinsam einreisende Familien geschaffen, beispielsweise durch die gemeinsame Entscheidung über Anträge auf Fachkrafttitel und Familienzusammenführung, nach § 81 Absatz 6 AufenthG in seiner vorgesehenen neuen Fassung.

Verringerung der Erteilungsvoraussetzungen für verschiedene Aufenthaltsw Zwecke

Für verschiedene Aufenthaltsw Zwecke gelten zukünftig verringerte Erteilungsvoraussetzungen. So entfallen Prüfungen durch die Behörden und die Nachweispflichten der Antragstellerinnen und -steller sind reduziert. Die verringerten Erteilungsvoraussetzungen gelten in folgenden Fällen:

- So setzt die Einreise zur Anerkennung einer Berufsqualifikation im Rahmen der neuen Anerkennungspartnerschaft kein vorheriges Anerkennungsverfahren voraus.
- Qualifizierte Beschäftigungen sind unter bestimmten Voraussetzungen (Berufserfahrung, Gehaltsschwelle oder Tarifbindung, Abschluss) ohne Anerkennung der beruflichen Qualifikation möglich. Dadurch entfällt das Anerkennungsverfahren.
- Die Gehaltsschwelle der „großen“ Blauen Karte wird abgesenkt, dadurch erweitert sich der Anwendungsbereich auf mehr Fälle, in denen die Blaue Karte ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden kann. Die Genehmigung von Arbeitgeberwechseln bei der Blauen Karte EU wird auf eine Anzeigepflicht reduziert, und diese besteht auch nur im ersten Aufenthaltsjahr (bislang innerhalb der ersten zwei Jahre).
- Zusätzlich werden noch bestehende sogenannte Zweckwechself Verbote abgeschafft. So wird vor allem die Beschränkung, während eines Aufenthalts zum Studium in Beschäftigungsaufenthalten zu wechseln, weitestgehend abgeschafft (§ 16b Absatz 4 Satz 1 AufenthG). Dadurch entfallen in solchen Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen der Ausländerbehörden und die Pflicht, beim Wechsel in bestimmte Beschäftigungen zunächst ausreisen und das Visumverfahren durchführen zu müssen.
- Die Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen werden reduziert, indem Aufenthaltstitel bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden „sollen“ statt „können“.
- Bei Fachkrafttiteln (§§ 18a und 18b AufenthG) entfällt das Ermessen der Ausländerbehörden.

- Weiter ist ein Verzicht auf die Prüfung des Vorhandenseins ausreichenden Wohnraums beim Nachzug der engen Familie zu Inhabern bestimmter Fachkrafttitel vorgesehen.
- Zudem sieht das Gesetz die Ermöglichung des sogenannten Spurwechsels für Ausländerinnen und Ausländer vor, die ihren Asylantrag zurücknehmen und die Voraussetzungen für bestimmte Fachkrafttitel erfüllen. Hierdurch entfallen die Ausreise und das Durchlaufen eines Visumverfahrens aus dem Ausland heraus.
- Wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind, kann von dem Erfordernis, mit einem zweckadäquaten Visum eingereist zu sein, abgesehen werden. Hierdurch entfallen die Ausreise und das Durchlaufen eines Visumverfahrens aus dem Ausland heraus.

Schnellere und weniger bürokratische Asylverfahren

Anfang Januar 2023 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren in Kraft getreten. Eine Vereinfachung der Asylprozesse und eine einheitlichere Rechtsprechung in Asylfragen sollen die Asylgerichtsverfahren beschleunigen und die Verwaltungsgerichte entlasten. So erhält das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit, im Rahmen einer Revision auch über allgemeine Tatfragen zu entscheiden. Außerdem werden asylgerichtliche Entscheidungen im schriftlichen Verfahren erleichtert, es kann in bestimmten Fällen auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann nunmehr auch Videotechnik für Anhörungen bei Entscheidungen über Asylanträge nutzen. Insbesondere Sprachmittler*innen können so einfacher zugeschaltet werden – das spart Zeit und Aufwand. Anstatt ein Asylverfahren nur einzustellen (zum Beispiel, weil eine Person nicht zum Anhörungstermin erscheint und über einen längeren Zeitraum nicht für die Behörden erreichbar ist), kann das BAMF außerdem den Asylantrag nun in der Sache prüfen und gegebenenfalls ablehnen.

Außerdem wurde mit dem Gesetz die Regelüberprüfung von Asylentscheidungen abgeschafft. Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen werden jetzt nur noch anlassbezogen (zum Beispiel bei Straffälligkeit) durchgeführt. Zudem wurde eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt, die durch gut informierte Asylsuchende zu einer erhöhten Effizienz und Akzeptanz der Asylverfahren beiträgt.

Ausländerbehörden durch Digitalisierung entlasten

Wir wollen die Digitalisierung in der Migrationsverwaltung, wo immer möglich, vorantreiben. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe mit den zuständigen Ministerien der Länder unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände gegründet und einen Plan erarbeitet, der im November 2023 vorgelegt werden soll. Teil der Vereinbarungen ist, den Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden zu verbessern.

Außerdem sollten bislang aufwändige manuelle Abfragen zwischen den Behörden zu bestimmten Sozialleistungen (Leistungen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz) durch ein automatisiertes Verfahren und die Abbildung dieser Daten im Ausländerzentralregister ersetzt werden. Ein Kabinettsbeschluss für das entsprechende Gesetz wird für Dezember 2023 angestrebt.

f. Datenschutz

Einheitlichere Datenschutzaufsicht

Mit der geplanten Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes erhalten Unternehmen sowie Einrichtungen, die Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke in gemeinsamer Verantwortung verarbeiten, die Möglichkeit, dass statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr Datenverarbeitungsvorhaben zuständig ist.

4. Rechtspolitik

Virtuelle Hauptversammlung von Aktiengesellschaften und verwandten Rechtsformen

Im Gesellschaftsrecht wurde den Unternehmen mehr Freiraum gegeben, um durch den Einsatz von digitalen Instrumenten, Prozesse zu erleichtern. Durch die Einführung der Möglichkeit zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften ist das Gesellschaftsrecht digitaler geworden: Die virtuelle Hauptversammlung ist fester Bestandteil des deutschen Aktiengesetzes geworden und wurde im Jahr 2023 bereits von einer großen Zahl von Unternehmen genutzt. Die Unternehmen erhalten damit mehr Flexibilität; gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Rechte der Aktionäre gewahrt bleiben, beispielsweise erhalten die Aktionäre ein Aus-

kunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation, zudem ist ein Rederecht in der Versammlung für die elektronisch zugeschalteten Aktionäre im Wege der Videokommunikation vorzusehen. Das Format trägt zur Modernisierung und Flexibilisierung bei. Es kann für die Unternehmen kostengünstiger sein und den Aktionären Anreizeaufwand ersparen.

Virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Zulassung virtueller Wohnungseigentümer-versammlungen, zur Erleichterung des Einsatzes von Steckersolargeräten und zur Übertrag-barkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen schlägt vor, eine Mehrheitsbeschlusskompetenz für die Durchführung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen zu schaffen. In Wohnungseigentümerversammlungen soll künftig mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können, dass die Versammlungen ausschließlich online stattfinden oder stattfinden können. Gemeinschaften der Wohnungseigentümer erhalten damit mehr Flexibilität. Bislang setzt eine virtuelle Wohnungseigentümerversammlung die Zustimmung aller Eigentümerinnen und Eigentümer voraus. Die Rechte aller Eigentümerinnen und Eigentümer bleiben auch künftig gewahrt: Virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen müssen hinsichtlich Teilnahme und Rechtausübung mit Präsenzversammlungen vergleichbar sein. Der Beschluss über die Durchführung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen kann längstens für eine Dauer von drei Jahren gefasst werden. Außerdem wird auch künftig die Möglichkeit bestehen, sich in der Wohnungseigentümerversammlung vertreten zu lassen.

Vereinfachung von hybriden und virtuellen Vereins-sitzungen

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht wurde die Digitalisierung des Rechts weiter vorangebracht. Hybride und virtuelle Vereins-sitzungen sind seither unter einfacheren Voraussetzungen möglich.

Hybride und virtuelle Versammlungen diverser Berufsordnungen

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe führen wir verschiedene Verwaltungsvereinfachungen für die genannten Berufsstände ein, die dem Bürokratieabbau dienen. Beispielsweise durch die Möglichkeit hybride und virtuelle Versammlungen abzuhalten, wird der Aufwand für die teilnehmenden Mitglieder reduziert, da die Anreise zum Versammlungsort entfällt.

Digitales Führungszeugnis für private Zwecke

Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit sollen alle Arten von Führungszeugnissen für private Zwecke (einfache, erweiterte und europäische Führungszeugnisse) digitalisiert werden. Diese Maßnahme ermöglicht eine schnellere Erteilung und eine medienbruchfreie Verwendung. Dies betrifft rund fünf Millionen Führungszeugnisse; arbeits-täglich rund 19 000 Fälle. Es ist geplant, dass ein entsprechendes Umsetzungsprojekt beim Bundesamt für Justiz im Herbst 2023 gestartet wird. Die Projektlaufzeit soll voraussichtlich drei Jahre betragen.

Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit

Mit dem vom Bundeskabinett bereits im Mai 2023 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten sollen die rechtlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit erweitert und flexibilisiert werden. Ziel ist es, Videoverhandlungen im gerichtlichen Alltag weiter zu etablieren und die Nutzung der Videokonferenztechnik zu fördern. Damit leistet der Entwurf einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Modernisierung und Digitalisierung der Justiz.

Ausweitung der notariellen Online-Verfahren

In der vergangenen Legislaturperiode sind mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen mittels Videokommunikation für bestimmte Vorgänge im Bereich des Gesellschafts- und Registerrechts eingeführt worden. Den Anwendungsbereich dieser notariellen Online-Verfahren haben wir mit dem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie

(DiREG) ausgeweitet. Neben Bargründungen einer GmbH können nun auch viele Sachgründungen, Gründungsvollmachten sowie Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages mittels Videokommunikation beurkundet werden. Darüber hinaus können neben Handelsregisteranmeldungen nun auch Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister online notariell beglaubigt werden. Dadurch können heute bei einer Vielzahl beurkundungsbedürftiger Vorgänge im Bereich des Gesellschafts- und Registerrechts physische Präsenztermine entfallen und somit unnötige Wegstrecken eingespart werden. Gerade bei weiten Wegstrecken kann dies eine große Entlastung bedeuten.

Weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Mit dem Referentenentwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die sogenannten hybriden Anträge zu reduzieren, indem unter geringeren Beschränkungen als aktuell sowohl die vollstreckbare Ausfertigung als auch weitere Papierurkunden, die dem Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen, elektronisch übermittelt werden können (§§ 754a und 829a ZPO-E). Dies ist ein erster Schritt, um die Vorlage schriftlicher Dokumente im Zwangsvollstreckungsverfahren zu reduzieren.

Ein weiterer Schritt befindet sich derzeit mit dem Vorhaben der Errichtung einer Vollstreckungsdatenbank in Planung. In die geplante Datenbank sollen vollstreckbare Ausfertigungen und weitere für die Zwangsvollstreckung notwendige Dokumente eingestellt werden und damit unter anderem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Papierform ersetzt werden.

Digitalisierung bei Genossenschaften fördern

Im Rahmen des geplanten Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform wollen wir alle Schriftformerfordernisse im Genossenschaftsgesetz überprüfen und weitgehend durch die Textform ersetzen. Ein Eckpunktepapier wurde im Juli 2023 zur Diskussion gestellt, der Referentenentwurf soll Anfang 2024 vorliegen.

Grundbucheinsicht für Funkturmunternehmen erleichtern

Zur Förderung des Mobilfunkausbaus und zur Bürokratieentlastung erleichtern wir die Grundbucheinsicht für Funkturmunternehmen. Die Grundbuchverordnung (GBV) soll durch eine Änderungsverordnung so geändert werden, dass diese Unternehmen nach § 86a GBV Einsicht in das Grundbuch erhalten. Sie können so frühzeitig und ohne großen Aufwand die Eigentumsverhältnisse an geeigneten Grundstücken ermitteln, um Verhandlungen über die für den Netzausbau notwendigen vertraglichen Absprachen aufnehmen zu können.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von Vorlagepflicht entlasten

Zur Entlastung potenzieller ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird im Interesse der Stärkung des Ehrenamts und des Bürokratieabbaus § 21 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) so geändert, dass die zuständige Betreuungsbehörde künftig die vor der Bestellung zur Prüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit erforderliche Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis einholen kann. Bisher müssen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer die Auskunft selbst vorlegen. Die Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurfs wurde Anfang Oktober 2023 im Bundeskabinett beschlossen.

5. Arbeit und Soziales

a. Zugang zu existenzsichernden Leistungen

Mit dem im Jahr 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz kann das Bürgergeld bei allen gemeinsamen Einrichtungen vollständig online beantragt werden und Leistungsbeziehende können nun auch auf digitalem Wege im Kontakt mit ihrer gemeinsamen Einrichtung bleiben. Seit Juli 2023 ersetzt der Kooperationsplan schrittweise die bisherige Eingliederungsvereinbarung. Die Einführung des Kooperationsplans verringert die Komplexität im Kontakt zwischen den Jobcentern und den Bürgerinnen und Bürgern und erhöht somit die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns.

Seit Januar 2023 werden zudem Überzahlungen von Leistungen bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft von den Jobcentern nicht mehr zurückgefordert, wodurch die Jobcenter von Verwaltungsaufwand entlastet werden. Einem Verzicht von grob geschätzt etwa 15 Mio. Euro steht eine Aufwandsersparnis von etwa 23 Mio. Euro gegenüber.

Mit dem Bürgergeld-Gesetz ist auch der Anspruch auf Übergangsgeld für Bezieher von Bürgergeld gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschafft, sodass auch der bürokratische Erstattungsanspruch zwischen den Trägern der Grundsicherung und den Trägern der Rentenversicherung entfallen ist. Diese Maßnahme hat das Verfahren für die Leistungsberechtigten vereinfacht, weil sie nur noch gegenüber einem Sozialleistungsträger Ansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen haben. Bei den Trägern der Rentenversicherung führt dies zugleich zu Einsparungen beim Erfüllungsaufwand von jährlich 500 000 Euro.

b. Abschluss der digitalen Transformation im Arbeitgebermeldeverfahren

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-ÄndG) erleichtern wir den Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung und stellen dadurch alle wesentlichen Melde-, Beitrags-, Antrags- und Bescheinigungsverfahren zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung von Papier auf digitale Verfahren um. Es entfallen unter anderem die Vorlage des Sozialversicherungsausweises beim Arbeitgeber, die Pflicht der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Arbeitgeber bei Reha-Aufenthalten und der Nachweis von Elternzeiten gegenüber den Krankenkassen. Die Bürgerinnen und Bürger werden jährlich um ca. 2,6 Mio. Stunden Aufwand entlastet.

Unternehmen werden unter anderem durch das Recht, den Antrag der Nachunternehmer auf Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den Krankenkassen elektronisch zu stellen, durch den elektronischen Nachweis der Bescheinigung über das fortdauernde Beschäftigungsverhältnis bei Teilarbeitslosigkeit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und durch die Abfrage der aktuellen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse in Zweifelsfällen in Summe um weitere um rund 155 Mio. Euro jährlich entlastet. Für die Verwaltung reduziert sich der Verwaltungsaufwand insgesamt jährlich um rd. 132 Mio. Euro durch die Digitalisierung der Datenaustauschverfahren.

c. Weitere Maßnahmen

Entwicklung eines gemeinsamen Grundantrages für alle Rehabilitationsträger und alle Reha- und Teilhabeleistungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. entwickelt derzeit in einem bis ins Jahr 2025 laufenden Projekts einen digitalen Prototyp eines gemeinsamen Grundantrags. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Daran beteiligt sind neben BMAS, alle Rehabilitationsträger, Vertreter der Menschen mit Behinderungen, der Sozialpartner und der Leistungserbringer. Ziel hierbei ist ein gemeinsames Antragsformular – digital und analog – für alle Reha- und Teilhabeleistungen zu entwickeln. Mit dem gemeinsamen Grundantrag soll der Zugang zu Reha- und Teilhabeleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich vereinfacht und zugleich die Serviceorientierung sowie Effektivität im gegliederten Sozialleistungssystem insgesamt gesteigert werden.

A1-Bescheinigungen für kurzfristige Tätigkeiten im Ausland

Durch die vollständige Digitalisierung der Antragsverfahren auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung konnten wir national bereits erhebliche Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen für die betreffenden Personen, Unternehmen und Verwaltungen erreichen. Zudem wird die Möglichkeit der elektronischen Beantragung und Ausstellung künftig auch auf entsprechende Nachweise für Nicht-EU-Länder, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, ausgeweitet. Die geschätzte Entlastungswirkung für die Wirtschaft beträgt rund 180 Tsd. Euro pro Jahr. Darüber hinaus setzen wir uns seit längerem im Rahmen der Verhandlungen zur Revision der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009) für eine Ausnahme für Dienstreisen und kurzzeitige sowie kurzfristige Tätigkeiten von einer etwaigen Verpflichtung zur vorherigen Beantragung einer A1-Bescheinigung vor einer Entsendung innerhalb der Europäischen Union ein.

Verfahrensdigitalisierung von Fördervorhaben des Europäischen Sozialfonds auf Bundesebene (ESF-Plus Bund) für die Förderperiode 2021 bis 2027

Mit dem IT-Förderportal Z-EU-S steht Projektvertreterinnen und -vertretern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung (Kommunen, Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Ministerien etc.) sowie Bürgerinnen und Bürgern ein vollelektronischer Zugang zu Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds auf Bundesebene zur Verfügung. Es wird digitale und barrierefreie Umsetzung von Antrag über Mittelabruf bis hin zur Abschlussprüfung über ein Portal ermöglicht.

6. Verteidigung

Bundeswehrbeschaffung

Mit dem Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz haben wir das Vergaberecht vereinfacht, insbesondere durch die Möglichkeit einer Gesamtvergabe. Bundeswehrinterne Vorschriften im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen, die gesetzliche Rahmenbedingungen verschärfen, haben wir im Rahmen einer Überprüfung vorläufig ausgesetzt.

Interne Deregulierung

Daneben ermitteln wir im Rahmen des Projektes „Zeitenwende Bürokratieabbau“ bürokratische Hemmnisse, die aus geschäftsbereichsinternen Regelungen und gesetzlichen Vorgaben resultieren. Hinsichtlich identifizierter Hemmnisse, die aus Bundesrecht resultieren und interne Abläufe ausbremsen sowie die zuständigen Dienststellen in ihrer Handlungsfreiheit unnötig einschränken, klären wir Alternativen. Interne Regelungen, aus denen unnötig komplexe Bürokratie oder unbegründete Handlungsschranken hervorgehen, haben wir auf ein gesetzlich oder systematisch erforderliches Mindestmaß reduziert oder – wo möglich – gänzlich außer Kraft gesetzt.

7. Ernährung und Landwirtschaft

Umsatzschwellen im Agrarorganisationen- und -Lieferketten-Gesetz

Im Rahmen der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau wurde unter anderem eine Änderung der Umsatzschwellenregelung im Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz als Maßnahme der Entbürokratisierung vorgeschlagen. Diese Regelung wird derzeit im Rahmen der Evaluierung der geltenden Rechtslage überprüft.

Digitalisierung des Rinderpasses

Im Rahmen des vom Statistischen Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Projektes „Hofarbeit statt Schreibtischzeit“ wurde die Digitalisierung des Rinderpasses als eine geeignete Maßnahme zur Bürokratieentlastung in der Landwirtschaft identifiziert. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird diese Thematik im Zuge der Anpassung des nationalen Rechts an das EU-Recht („Tiergesundheitsrecht“-Verordnung (EU) 2016/429)) aufgreifen.

8. Familie, Senioren, Frauen und Jugend

a. Digitalisierung von Familienleistungen

Mit der Reform des Elterngelds und des Unterhaltsvorschlusses treiben wir die Digitalisierung von Familienleistungen voran und schaffen papierlose Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung. Mit dem Digitale-Familienleistungen-Gesetz haben wir zudem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Eltern bei der Beibringung von Nachweisen zu entlasten, wenn sie Elterngeld beantragen, indem die zuständigen Elterngeldstellen die notwendigen und dort bereits vorliegenden Daten bei den Standesämtern, Krankenkassen und bei der Deutschen Rentenversicherung elektronisch abrufen dürfen.

Mit ElterngeldDigital entwickeln wir einen Antragsassistenten, der mittlerweile in elf teilnehmenden Ländern zur Verfügung steht und der mit verständlicher Sprache, Hilfestellungen und automatischer Fehlererkennung Eltern gezielt und zeitsparend beim Ausfüllen des Antragsformulars unterstützt. Ziel bleibt die flächendeckende Bereitstellung des papierlosen Antragsverfahrens. Die elektronische Übertragung der Antragsdaten, Nachweise und Unterschrift erleichtert auch die Sachbearbeitung in den Elterngeldstellen. Es ist geplant, den Onlinedienst Anfang 2024 in die Verantwortung der Bundesländer zu übergeben.

b. Kindergrundsicherung

Wir planen die Einführung einer Kindergrundsicherung, mit der wir arme Familien stärken und Bürokratie abbauen. Wir werden fünf Einzelleistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag, Kinderregelbedarf aus Bürgergeld und Sozialhilfe sowie Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes) in der Kindergrundsicherung zusammenfassen. Die Kindergrundsicherungsstelle wird diese Leistung dann aus einer Hand auszahlen. Mit diesem Ansatz gewährleisten wir, dass vorhandene staatliche Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche besser überblickt werden können und komplizierte Antragsverfahren nicht mehrfach und bei verschiedenen Behörden durchlaufen werden müssen.

Zur weiteren Bürokratieentlastung haben wir ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Schnittstellen der Kindergrundsicherung zu anderen Leistungen, wie etwa dem Bürgergeld für Erwachsene, dem Wohngeld oder dem BAföG, aber auch zu Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschuss, möglichst friktionslos auszugestalten.

Damit die Kindergrundsicherung alle berechtigten Kinder und Jugendlichen unbürokratisch und einfach erreicht, nutzen wir außerdem digitale Verfahren: Über einen datenschutzkonformen „Kindergrundsicherungs-Check“ auf Basis von Einkommensdaten soll künftig auffallen, wenn eine Familie möglicherweise Anspruch auf den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung hat. Die Kindergrundsicherungsstelle informiert dann proaktiv die Familien. Wenn eine Familie ihren Antrag digital stellt, soll die Kindergrundsicherungsstelle die Daten und Nachweise, die bereits bei anderen Behörden vorliegen, einfach und datenschutzkonform abrufen können.

c. Weitere Maßnahmen

Familienstartzeitgesetz

Mit dem Familienstartzeitgesetz schaffen wir unter anderem Verwaltungsvereinfachungen im Unterhaltsvorschussgesetz, die für mehr Transparenz, weniger Aufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Rechtssicherheit für die Verwaltung sorgen. Zunächst werden klarstellend im Unterhaltsvorschussgesetz die Dauer und der Beginn der Unterhaltsleistung geregelt. Zudem sollen zukünftig die Unterhaltsvorschuss-Stellen, wenn sie vom Wegfall einer Unterhaltsvorschuss-Voraussetzung erfahren, auch ohne vorherigen Bescheid die Unterhaltszahlungen vorläufig einstellen können. Dadurch kommt es zu weniger überzahlten Beträgen, die ansonsten mühsam und mit ungewisser Aussicht auf Erfolg zurückgefordert werden müssen. Auch sollen die auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche gegen barunterhaltspflichtige Elternteile, die Bürgergeld beziehen, wieder durchgesetzt werden können, um den Rückgriffserfolg zu erhöhen.

Antragsdigitalisierung Bundesstiftung Frühe Hilfen

Um die Beantragung, die Bewilligung und den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden die Verfahren Ende-zu-Ende digitalisiert. Der Pilotbetrieb der digitalen Antragsplattform soll im September 2023 aufgenommen werden.

9. Gesundheit

a. Arzneimittel

Vereinfachungen des Betäubungsmittelrechts

Mit der Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung und der Tierärztegebührenverordnung vom März 2023 ist die bisherige Begrenzung der ärztlichen Verschreibung bestimmter Betäubungsmittel gemäß Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) auf eine Höchstverschreibungsmenge innerhalb von 30 Tagen entfallen. Der Wegfall der entsprechenden Kennzeichnungspflicht bedeutet eine Aufwandsentlastung vor allem für die Ärztinnen und Ärzte, Apotheken und Krankenkassen.

Seit Januar 2023 sind alle Stellen, die berechtigterweise mit Betäubungsmitteln umgehen, dazu verpflichtet, Abgabebelege elektronisch über das elektronische Belegverfahren oder das Formularserver-Belegverfahren zu erstellen und Abgabemeldungen sowie Lieferscheindoppel elektronisch an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu übermitteln. Ab Juli 2025 ist die elektronische Übermittlung von vertragsärztlichen Verordnungen von Betäubungsmitteln verpflichtend. Hierzu ist die Umstellung des bisherigen Betäubungsmittelrezeptes auf einen digitalisierten Verschreibungsprozess geplant.

Mit dem im August 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Cannabisgesetz soll Medizinalcannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz ausgenommen werden. Die Maßnahme führt zu Entlastungen bei Ärztinnen und Ärzten, Apotheken, Patientinnen und Patienten, Kostenträgern, Überwachungsbehörden.

b. Gesundheitsversorgung und Pflege

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Krankenhauswesen

Das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung vom 20. Dezember 2022 hat zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung beigetragen, indem eine Erleichterung bei der Prüfung von Strukturmerkmalen in Fällen eingeführt wurde, in denen Krankenhäuser Leistungen erstmals erbringen oder nach einer Unterbrechung erneut erbringen wollen. Zudem trägt die Übermittlung der durch die Medizinischen Dienste bei den Krankenhäusern erhobenen Daten und Unterlagen an die Krankenkassen bei diesen zu einer Vereinfachung der Verwaltungsabläufe im Rahmen der einzelfallbezogenen Erörterung bei. Darüber hinaus war mit dem Gesetz eine weitere Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden, indem die Aufschläge auf beanstandete Krankenhausabrechnungen durch die Krankenkassen nicht mehr durch gesonderten Verwaltungsakt, sondern im Rahmen der elektronischen Datenübertragung geltend gemacht werden können.

Neuausgliederung der Pflegepersonalkosten

Mit dem Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FinStG) vom 7. November 2022 wurden die über das Pflegebudget zu finanzierenden Pflegepersonalkosten neu definiert und präzisiert. Zur Umsetzung ist auch eine Neuausgliederung der Pflegepersonalkosten vorzunehmen. Diese Maßnahmen führen in der Folge zu einer Vermeidung von Streitigkeiten der Vertragsparteien auf der Ortsebene und zu einer beschleunigten und vereinfachten Verhandlung der Pflegebudgets.

Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde im Bereich der Langzeitpflege geregelt, dass zum 1. Juli 2025 die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst werden. Damit steht hierfür künftig ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag zur Verfügung, den die Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Gleichzeitig werden die geltenden Voraussetzungen bei der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege – wo die Vereinheitlichung dazu dient, den flexiblen Einsatz des Gesamtleistungsbetrags zu ermöglichen und Hindernisse abzubauen – soweit als möglich angeglichen. Bisher geltende unterschiedliche Übertragungsregelungen und zeitliche Höchstdauern müssen damit künftig nicht mehr gesondert geprüft und beachtet werden. Hinsichtlich der Verhinderungspflege wird ferner geregelt, dass eine vorherige Antragstellung nicht erforderlich ist, und die Voraussetzung einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor erstmaliger Inanspruchnahme von Verhinderungspflege fällt weg. Zudem helfen Informations- und Transparenzregelungen, dass die Pflegebedürftigen jederzeit im Blick haben, in welcher Höhe Leistungen über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet werden.

Qualitätsprüfungen im Zweijahresrhythmus für gute vollstationäre Einrichtungen

Pflegeheime, bei denen ein hohes Qualitätsniveau festgestellt worden ist, werden nach den Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PruP-RiLi) nicht mehr jährlich, sondern alle zwei Jahre qualitätsgeprüft. Die schon 2019 geschaffene Regelung kann nach Ende der Corona-Pandemie nun ab dem 2. Halbjahr 2023 praktisch umgesetzt werden.

Elektronische Pflegedokumentation

Gemäß § 113 Absatz 1 SGB XI sind die Anforderungen an die Pflegedokumentation durch die Pflegeselbstverwaltung so zu gestalten, dass sie in der Regel vollständig in elektronischer Form erfolgen kann.

Beschleunigung der Kommunikation zwischen Pflegekassen und Medizinischen Diensten bei Pflege-Begutachtungen

Begutachtungsaufträge der Pflegekassen an die Medizinischen Dienste und deren Übersendung der Gutachten an die Pflegekassen erfolgen nur noch in gesicherter elektronischer Form. Diese Maßnahme wird schrittweise bis 30. November 2023 umgesetzt.

Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege

Wir haben auf Grundlage eines breit angelegten Beteiligungsprozesses mit über 500 involvierten Akteuren eine Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege erarbeitet. Diese adressiert auch Aspekte in Zusammenhang mit dem Abbau unnötiger Bürokratie, zum Beispiel die Prüfung von Auswirkungen rechtlicher und regulatorischer Maßnahmen auf die Nutzerfreundlichkeit digitaler Anwendungen oder die Entlastung von Pflegenden durch eine digital unterstützte Pflegedokumentation. Die Strategie soll regelmäßig in der Umsetzung evaluiert und fortgeschrieben werden.

Die Digitalisierungsstrategie soll durch zwei Gesetzesinitiativen umgesetzt werden, die sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befinden. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz – DigiG) soll die digitale Transformation des Gesundheitswesens und der Pflege beschleunigt werden. Zentraler Bestandteil sind Ausbau und Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte. Mit dem Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG) soll die Regelung zur federführenden Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben weiterentwickelt werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Entwicklung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Mit dem PUEG wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 (1 BvL 3/18 und andere) zur Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung umgesetzt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, soll der Bund gemäß § 55 Absatz 3c SGB XI bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickeln.

Vereinfachung des Meldeverfahrens und des Verfahrens zur Ermittlung des regional üblichen Entlohnungsniveaus zur Entlohnung nach Tarif in der Langzeitpflege

Wir untersuchen im Rahmen der Evaluierung der Wirkungen der Regelungen zur Entlohnung nach Tarif von Pflege- und Betreuungskräften in der Langzeitpflege, wie das Meldeverfahren für tarifgebundene Pflegeeinrichtungen nach § 72 Absatz 3e SGB XI sowie das Verfahren zur Ermittlung des regional üblichen Entlohnungsniveaus vereinfacht werden können. Die Evaluation läuft bis Ende Dezember 2025.

c. Weitere Maßnahmen**Fort- und Weiterbildungen in digitaler Form**

In den „Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität“ müssen die Akteure der Pflegeselbstverwaltung regeln, welche Fort- und Weiterbildungen ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden können. Geeignete Schulungen und Qualifikationsmaßnahmen sind durch die Pflegekassen anzuerkennen.

Einbeziehung der Luftrettungsdienste in den direkten Vertriebsweg für Erythrozytenkonzentrate

Träger der Luftrettungsdienste werden in den direkten Vertriebsweg für Blutkonserven einbezogen und können unmittelbar durch die Blutspendedienste beliefert werden. Damit soll die Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten erleichtert werden.

Ermöglichung des Einsatzes telemedizinischer Verfahren bei der Blutspende

Indem der Einsatz von telemedizinischen Verfahren bei Blutspendeterminen ermöglicht wird, kann auf die physische Anwesenheit der ärztlichen Person vor Ort verzichtet werden. Dadurch soll dem Mangel an ärztlichem Fachpersonal in den Spendeeinrichtungen Rechnung getragen werden. Die Maßnahme betrifft Leistungserbringer (Blutspendeeinrichtungen).

Vereinfachung der Anforderungen an die für die Durchführung von Spenderimmunisierungsprogrammen verantwortliche ärztliche Person

In Deutschland werden seit mehreren Jahren keine Hyperimmunisierungsprogramme zur Gewinnung von Hyperimmunplasma durchgeführt, das zur Herstellung von Hyperimmunglobulinen benötigt wird. Um die Wiederaufnahme der Programme zu ermöglichen und die nationale Versorgung sicherzustellen, werden die Anforderungen an die für die Durchführung von Spenderimmunisierungsprogrammen verantwortliche ärztliche Person angepasst.

Wegfall des Präqualifizierungsverfahrens für apothekenübliche Hilfsmittel in Apotheken

Die Abgabe apothekenüblicher Hilfsmittel wird erleichtert: Die Voraussetzungen sind künftig mit einer bestehenden Apothekenbetriebslaubnis erfüllt. Welche Hilfsmittel als apothekenüblich gelten, verhandelt die Selbstverwaltung. Die Apotheken werden hierdurch in Höhe von ca. 12 Mio. Euro entlastet.

Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren ausländischer Pflegefachkräfte

Der Entwurf des Pflegestudiumstärkungsgesetzes enthält Vereinheitlichungen und Vereinfachungen der Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegekräfte insbesondere durch bundeseinheitliche Regelungen zu Umfang und Form im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der vorzulegenden Unterlagen. Dies führt zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit, Sicherheit und Einheitlichkeit in der Verfahrensgestaltung für die Länder.

Auch können Personen mit einer ausländischen Pflegeausbildung auf die Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verzichten: Sie können von der Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit der inländischen Ausbildung absehen und stattdessen direkt eine Anpassungsmaßnahme absolvieren. Dies entlastet antragstellende Personen wie auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen. Die Reform soll im Wesentlichen im Januar 2024 in Kraft treten.

Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat gemäß § 220 Absatz 4 SGB V einen Bericht mit Empfehlungen zum Bürokratieabbau im Gesundheitswesen erarbeitet. Ziel ist es, einen Ausgleich zu finden zwischen der notwendigen Bürokratie und dem nachvollziehbaren Anliegen, die für die Erfüllung von Bürokratie verwendete Zeit stattdessen für die Versorgung von Patientinnen und Patienten zu nutzen. Die Empfehlungen sehen konkrete Maßnahmen sowohl für den ambulanten und stationären Bereich, als auch den Arzneimittel- und Hilfsmittelbereich, die Langzeitpflege, Digitalisierung sowie den europäischen/internationalen Bereich vor, die anschließend als Grundlage für weitere Schritte dienen werden, um den Abbau von nicht notwendiger Bürokratie im Gesundheitswesen voranzutreiben.

Für den ambulanten Bereich sind Maßnahmen insbesondere für die Bescheinigungen bei der Erkrankung eines Kindes (§ 45 Absatz 1 SGB V), die vertragsärztliche/ vertragszahnärztlichen Zulassung, die Digitalisierung in der ambulanten Versorgung, die Reduzierung von Belastungen durch Vordrucke/Formulare und die Psychotherapie vorgesehen. Darüber hinaus adressieren die Empfehlungen auch Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Abrechnungsprüfungen.

Im stationären Bereich sind Maßnahmen zum Bürokratieabbau insbesondere Bestandteil der geplanten Gesetzgebung zur Krankenhausreform. Auch sind Bürokratieentlastungen für die stationäre Kinder- und Jugendmedizin geplant.

Die Empfehlungen sehen darüber hinaus weitgehende Entlastungen im Arzneimittelbereich, insbesondere im Bereich der klinischen Prüfungen und der Zulassung von Arzneimitteln, von Apotheken sowie in den Bereichen Medizinprodukte und Betäubungsmittel, vor.

Bei der Langzeitpflege sind neben einer Vereinfachung von Formularen zur Beantragung von Leistungen der Pflegeversicherung auch Vereinfachungen bei Meldeverfahren vorgesehen. Darüber hinaus sollen Informations- und Auskunftspflichten für Bewerber für eine stationäre Langzeitpflegeversorgung vereinheitlicht und weitere digitale Verfahren zum Abbau von Bürokratie eingeführt werden.

Außerdem sehen die Empfehlungen Maßnahmen für Entlastungen im Hilfsmittelbereich vor, insbesondere hinsichtlich der Präqualifizierungsverfahren, der administrativen Verfahren und bezüglich der Beschleunigung der Hilfsmittelversorgung von Kindern.

Ergänzend zu den Maßnahmen mit Digitalisierungsbezug in den anderen Maßnahmenbereichen und den umfangreichen Digitalisierungsmaßnahmen, die sich in bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren befinden, sehen die Empfehlungen weitere Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung vor, wie zum Beispiel eine Optimierung von Bonusheften und eine automatische Datenmeldung an die Krankenkassen.

10. Digitales und Verkehr

a. Digitalisierung der Kfz-Zulassung

Die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) ermöglicht es bereits seit Oktober 2019, bundesweit über die i-Kfz-Portale der Zulassungsbehörden Fahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen online an-, um- und abzumelden, um sich so den Gang zur Behörde zu ersparen. Mit Inkrafttreten der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung im September 2023 ist es beispielsweise möglich, dass die Halter nach Abschluss den Online-Dialoges ihr Fahrzeug sofort in Betrieb nehmen. Sie können die Zulassung außerdem auch über Autohäuser oder Versicherungen abwickeln. Die Gebühren für das internetbasierte Zulassungsverfahren fallen im Vergleich zum Verfahren vor Ort deutlich geringer aus.

b. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigungsgesetz

Mit dem Entwurf des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes schaffen wir umfangreiche und ambitionierte Regelungen, um Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Schiene, Straße, Wasserstraße und Radwegen schneller umzusetzen. Dazu gehört beispielsweise, dass wir für ausgewählte Schienen- und Straßenprojekte ein überragendes öffentliches Interesse festlegen und diese Projekte bei Abwägungsentscheidungen ein stärkeres Gewicht erhalten. Durch die Digitalisierung von Verfahren gestalten wir außerdem Verwaltungsprozesse zeitgemäßer, bürgerfreundlicher und ressourcensparender. So vereinfachen wir insbesondere für Bürgerinnen und Bürger die Teilhabe an Verfahren. Das parlamentarische Verfahren soll zeitnah abgeschlossen werden.

c. Beschleunigung TK-Netzausbau

Mit dem Telekommunikations-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz werden wir verschiedene Maßnahmen umsetzen:

- Das Gigabitgrundbuch wird als einheitliches Informationsportal im Telekommunikationsgesetz verankern. Informationsumfang, -erhebung und -bereitstellung werden für alle Informationsportale klar strukturiert und übersichtlich geregelt.
- Die Open Data-Verfügbarkeit, wonach erhobene Daten innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur genutzt und – soweit möglich und zulässig – veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden können, entlastet einerseits die Bundesnetzagentur bei der Datenerhebung und die Unternehmen bzgl. der Datenbereitstellung.
- Die Pflicht von Telekommunikationsunternehmen entfällt, einen Jahresfinanzbericht zu erstellen, wenn sie handelsrechtlich aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund von der Pflicht zur Offenlegung eines Jahresabschlusses befreit sind.

11. Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

a. Beschleunigung von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren

Wir haben die Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Windenergieanlagen durch bundeseinheitliche Standards und zusätzliche Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung erheblich vereinfacht und beschleunigt. Die entsprechenden Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz sind im Juli 2022 in Kraft getreten.

Wir haben verschiedene Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorgelegt, die das Ziel haben, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf im April 2023 beschlossen. Ein Inkrafttreten wird zum Jahresende angestrebt.

Mit dieser geplanten Novelle zum BImSchG (die sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet) werden bereits verschiedene Aspekte aus der Verbändeabfrage aufgegriffen und das immissionsschutzrechtliche Verfahren durch eine stärkere Strukturierung erleichtert und beschleunigt: Durch Änderungen des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) können zukünftig beispielsweise die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft werden. So kann unter anderem ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. Auch wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat. Schließlich wird die Vorschrift um eine Legaldefinition zur Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt. All dies vereinfacht das Verfahren und entlastet die zuständige Behörde.

Digitalisierung von Genehmigungsverfahren

Wir werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kurzfristig weiter digitalisieren und die bewährten Erfahrungen zum PlanSiG in das BImSchG integrieren. Hierzu sind verschiedene Änderungen im BImSchG und der 9. Verordnung zum BImSchG vorgesehen. So kann die Behörde künftig eine elektronische Antragstellung fordern und dafür technische Vorgaben machen. Grundsätzlich wird auch das Nachfordern von Unterlagen in schriftlicher Form nur noch möglich sein, soweit eine Bearbeitung des Antrags anders nicht möglich ist. Neben der Antragstellung werden auch nachfolgende Verfahrensschritte stärker digitalisiert: So hat zum Beispiel die Bekanntmachung des Vorhabens zwingend auf einer Internetseite der Behörde zu erfolgen. Auch die Auslegung der Unterlagen hat online zu erfolgen (soweit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betroffen sind, hat der Vorhabenträger hier allerdings die Möglichkeit des Widerspruchs). Mit der Möglichkeit, den Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation durchzuführen wird zudem § 5 Absatz 2 des PlanSiG in das BImSchG überführt. Diesbezüglich ist alternativ auch die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen. Dies wird derzeit ebenfalls im Rahmen der laufenden Novelle zum BImSchG umgesetzt.

Verschieden Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung

- Eine weitere Maßnahme ist auch die fakultative Ausgestaltung von Erörterungsterminen: So soll im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land und zur Herstellung von grünem Wasserstoff zukünftig auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt (§ 16b neuer Absatz 6 BImSchG).
- Durch die Optimierung der Verfahrensschritte (zum Beispiel durch eine Vereinheitlichung von Fristen) werden Vollzugshemmnisse bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren beseitigt und auch die Sicherstellung einer verbesserten Kommunikation zwischen Vorhabenträger und beteiligten Behörden (zum Beispiel durch eine unverzügliche Weiterleitung von Stellungnahmen an den Vorhabenträger) ermöglicht ein schlankes und erleichtertes Verfahren.
- Schließlich soll außerdem keine unbeschränkte Verlängerung der Genehmigungsfristen durch die Behörden mehr möglich sein, um Verfahren weiter zu beschleunigen.
- Dies wird ergänzt durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung und Vereinfachung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Elektrolyseure.
- Unter Einbindung aller relevanten Stakeholder und unter Nutzung des „GovLabDE“, der innovativen Zusammenarbeitplattform der Bundesregierung, evaluieren wir gegenwärtig das aktuelle Genehmigungsverfahren von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich weiterhin bestehender Beschleunigungspotentiale technischer, organisatorischer und rechtlicher Natur.

Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wir werden bis zum Frühjahr 2024 eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) erlassen. Das geltende Regelwerk stammt aus dem Jahr 1995 und ist wegen diverser Gesetzesänderungen auf nationaler und EU-Ebene sowie zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung nicht mehr geeignet, den Vollzugsbehörden als Handlungsanleitung zu dienen. Mit der

Neufassung kann die Rechtsfindung bei der Zulassung von Infrastrukturprojekten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Digitalisierung von Produktkontrollverfahren für schwach- und mittelradioaktive Abfälle

Das in der Verantwortung der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) liegende Produktkontrollverfahren für schwach- und mittelradioaktive Abfälle kann künftig mit Hilfe eines eigenen Antragsmanagementtools von der Antragsstellung über die Einbeziehung von Sachverständigen bis hin zur Bescheidung vollständig digital durchgeführt werden. Die BGE rechnet mittelfristig mit Effizienzsteigerungen von rund 20 Prozent und damit auch erheblichen Einsparungen bei den privaten Abfallverursachern und der Öffentlichen Hand als Antragstellerinnen.

Vereinfachung von Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Wir wollen Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen für Verbraucherinnen und Verbraucher bei allen Verkehrsträgern automatisieren, damit Reisende künftig ihre Rechte aufgrund von Verspätungen und Annullierungen einfacher, schneller und verlässlich geltend machen können.

Vereinfachungen im Umweltstatistikgesetz

Mit der Änderung des Umweltstatistikgesetzes wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorschlagen, die bisher Auskunftspflichtigen von der Notwendigkeit zu entlasten, bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen diese nach Ladegut und Betriebsstoff zu differenzieren. Darüber hinaus wird der Verzicht auf eine Entlastung der einschlägigen Sachverständigenorganisationen von der Datenübermittlung zu prüfpflichtigen und vollständig geprüften Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für statistische Zwecke vorgeschlagen werden.

b. Weitere Maßnahmen

Wir haben im BNatSchG die für den Konflikt Vogelschutz-Windkraft entscheidenden Abstandsregeln in einem Standardisierungsverfahren festgelegt sowie die Ausnahmemöglichkeiten flexibilisiert und dadurch die Genehmigungsverfahren spürbar entlastet. Hierdurch wurde zugleich die Rechtssicherheit und Planbarkeit von Investitionen deutlich erhöht.

Die Änderung im Rahmen der UVP-Bergbau betrifft die Einführung einer expliziten Regelung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Wasserstoffspeichern. Wasserstoffspeicher sind dort bislang nicht explizit geregelt. Durch die Aufnahme von Wasserstoffspeichern in die UVP-V-Bergbau wird Unklarheiten begegnet, wann eine UVP-Prüfung durchzuführen ist. Durch die geschaffene Rechtsklarheit und eindeutige Handlungsvorgabe wird die Verwaltung entlastet.

Im Fünften Gesetze zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) werden parallel in § 6 Absatz 5 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV) Verwaltungsvereinfachungen (Pflicht zur digitalen Auslegung von Unterlagen, Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungsterminen in Online-, Video- oder Telefonformaten etc.) umgesetzt.

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) werden Verfahrensänderungen zum Erwerb und Nachweis der für bestimmte Anwendungen erforderlichen Fachkunde in die NiSV aufgenommen. Ferner werden Erleichterungen geschaffen, insbesondere werden bestimmte Dokumentationspflichten aufgehoben. Für das Vorhaben insgesamt wurden in Summe jährliche Einsparungen in Höhe von rund 13,2 Mio. Euro erfasst.

Mit dem Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wird die Modernisierung des Strahlenschutzrechts fortgesetzt und vor allem der Anpassungsbedarf umgesetzt, der sich aus vollzugsbedingten Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des neuen Strahlenschutzrechts Ende 2018 ergeben hat. Der Kabinettermin ist für Oktober 2023 vorgesehen.

12. Bildung und Forschung

Vereinfachungen im Recht der Ausbildungsförderung

Durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses im Rahmen der Antragstellung für eine Förderung ergeben sich Erleichterungen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. Zugleich entfällt bei elektronischer Antragstellung bzw. elektronischer Übermittlung der Formblätter das Einscannen der Antragsformulare

und Formblätter. Die geschätzte Reduzierung des Erfüllungsaufwandes bei den Bürgerinnen und Bürgern beträgt rund 1,94 Mio. Euro, für die Verwaltung rund 11,9 Mio. Euro. Bei der Aufstiegsförderung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen (Wirtschaft) durch Wegfall des Unterschriftserfordernisses und der Möglichkeit der elektronischen Versendung der Formblätter, die sich insbesondere durch Einsparung der Portokosten bemerkbar macht, geschätzt um 165 000 Euro.

Förderverfahren für die Forschungsförderung vereinfachen und beschleunigen

Wir nutzen die Potenziale der vollständigen Digitalisierung von Förderverfahren für die Forschungsförderung, um Antrags- und Bescheidungsprozesse einfacher zu gestalten und weiter zu beschleunigen. Mit der Abschaffung des Schriftformerfordernisses durch die geänderte VV zu § 44 BHO wurden die bereits vorhandenen Möglichkeiten der digitalen Antragsstellung ausgebaut. Neu eingeführt wurde das TAN-Verfahren, mit dem jeder Antragstellende sehr leicht und ohne weitere Hürden über das etablierte elektronische Antragssystem (EASY) seine Anträge einreichen kann. Damit wird die elektronische, papierlose Antragsstellung im Förderverfahren für jeden möglich. Eine ressortübergreifende Förderplattform soll als zentrale digitale Anlaufstelle für Förderleistungen dienen.

Potenziale von Pauschalen in der Forschungsförderung stärker nutzen

Pauschalen dienen der Entlastung insbesondere von KMU, mittelständischen Unternehmen, aber auch von neu gegründeten Unternehmen. Mit Pauschalen kann der Aufwand für die Beantragung und die Abrechnung von Projektfördermitteln deutlich verringert werden. Wir setzen uns für eine weitere Öffnung des europarechtlichen Beihilferechts ein, um größere Spielräume für Pauschalen zu schaffen.

Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz

Die Vorschläge der Verbände zu den Schriftformerfordernissen im Berufsbildungsgesetz und zur elektronischen Kommunikation sind auch Gegenstand unserer Überlegungen im Rahmen der vorgesehenen Anpassungen dieses Rechtsrahmens nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages. Die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und Dokumenten in der beruflichen Bildung wird hier einen Schwerpunkt bilden.

13. Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

a. Digitalisierung und Bürokratieabbau im Bauplanungsrecht

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften haben wir die Vorschriften zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf ein digitales Regelverfahren umgestellt, was eine notwendige Voraussetzung für eine softwaregestützte Auswertung der Stellungnahmen darstellt. Die Genehmigungsfristen für bestimmte Bauleitpläne haben wir von drei Monaten auf einen Monat verkürzt. Daneben haben wir auch das Verfahren bei der Änderung von Planentwürfen vereinfacht. Zusätzlich haben wir eine Wiederaufbauklausel eingeführt, die nun ermöglicht, dass von einer Katastrophe betroffene Gebiete pragmatisch und einzelfallgerecht wiederaufgebaut werden können.

Wir haben außerdem Erleichterungen bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für Anlagen für soziale Zwecke sowie weitere bürokratieabbauende Maßnahmen für die erneuerbaren Energien geschaffen. So haben wir einen weiteren Privilegierungstatbestand für bestimmte Agri-Photovoltaik-Anlagen eingeführt und die Zulassung von Wind- und Photovoltaikanlagen – insbesondere, aber nicht nur in Gewerbe- und Industriegebieten – haben wir erleichtert.

b. Wohngeldauszahlung beschleunigt und Antragsbearbeitung vereinfacht

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz haben wir eine beschleunigte vorläufige Zahlung des Wohngeldes ermöglicht sowie den Bewilligungszeitraum auf bis zu 24 Monate verlängert. Für zu viel oder zu Unrecht gezahltes Wohngeld haben wir eine Bagatellklausel bei Rückforderungsansprüchen bis zu einer Höhe von 50 Euro eingeführt (als Experimentierklausel befristet bis Ende 2024). Den Zurechnungszeitraum von einmaligem Einkommen (zum Beispiel Abfindung) haben wir von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Um die Antragsbearbeitung weiter zu beschleunigen und den Leistungsbezug zu vereinfachen, wollen wir zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein die Digitalisierung des Wohngeldes qualitativ vertiefen und weiter vorantreiben.

Anhang

Anhang 1: Eckpunkte der Bundesregierung für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) – Unnötige Bürokratie abbauen – Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Verwaltung entlasten

Multiple Krisen, steigende Kosten, die Gefahr einer Rezession und umfangreiche Transformationsprozesse erfordern engagiertes Handeln, um das Wirtschafts- und Wohlstandsmodell Deutschland zukunftssicher zu machen.

Unnötige bürokratische Belastungen abzubauen, ist dabei einer der erfolgversprechenden Wege, sowohl Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen als auch die Verwaltung zu entlasten, um wirtschaftliche und soziale Potentiale unseres Landes zu heben und Bremsmechanismen zu beseitigen.

Deshalb verfolgt die Bundesregierung den Bürokratieabbau als eines ihrer Kernanliegen energisch. Sie strebt sowohl ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) als auch weitere gesetzliche Maßnahmen an, um die Trendwende in den bürokratischen Belastungen zu erreichen. Mit dem neuen Instrument des Praxischecks werden konkret unnötige Belastungen über alle politischen Ebenen und im Zusammenspiel verschiedener Regelungen und Normen identifiziert.

Der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau der Bundesregierung hat zur Vorbereitung des BEG IV eine Verbändeabfrage durchgeführt, um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Belastungen zu identifizieren. An dieser Abfrage beteiligten sich zwischen Januar und März 2023 insgesamt 57 Verbände, die 442 Vorschläge meldeten.

Die Bundesregierung hat diese Antworten sorgfältig ausgewertet. Etliche der von den Verbänden unterbreiteten Vorschläge

- sind Gegenstand bereits laufender Gesetzgebungsvorhaben,
- können auf untergesetzlicher Ebene realisiert werden,
- befinden sich als Elemente umfassender Strukturreformen in der Konzeptionsphase
- oder sind bereits umgesetzt.

Die Bundesregierung beabsichtigt unter anderem:

- Eine umfassende Digitalisierung und Vereinfachung des Visaverfahrens.
- Mit dem geplanten TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz soll der Netzausbau beschleunigt und Bürokratie abgebaut sowie eine effizientere Datennutzung ermöglicht werden.
- Darüber hinaus sollen der Ausbau erneuerbarer Energien,
- das Vergabeverfahren
- und die Rüstungsexportkontrolle durch eine Vielzahl von Maßnahmen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Auch sollen Praxischecks für die Themen Planung und Betrieb von Wärmepumpen, Windenergieanlagen-Ausbau, Unternehmensgründungen sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt werden.
- Auch sind Vereinfachungen für Smart-Meter-Gateways im Mess- und Eichrecht vorgesehen.
- Die Bundesregierung wird außerdem eine weitere BauGB-Novelle mit dem Ziel einer systematisierenden und vereinfachenden Neuordnung vorbereiten.
- Durch die Einführung einer Kindergrundsicherung sollen bisherige finanzielle Förderungen durch eine neue, für alle Kinder geltende Leistung ersetzt werden.
- Mit dem Familienstartzeitgesetz sind zudem weitere Verwaltungsvereinfachungen beabsichtigt.

Auf EU-Ebene wird die Bundesregierung unter anderem auf Basis einer Konsultation zu bürokratischen Hemmnissen im Bereich der ökologischen Transformation gegenüber der Europäischen Kommission weitere regulatorische Verbesserungen anregen.

Von der Bundesregierung bereits auf den Weg gebracht sind beispielsweise:

- Das LNG-Beschleunigungsgesetz trägt maßgeblich zur Bewältigung der Energiekrise bei. Im Kern wurden Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erlassen, welche auf die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit abzielen.

- Die Erweiterung und Flexibilisierung der rechtlichen Möglichkeiten für den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten oder die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren durch die Änderung des Onlinezugangsgesetzes.
- Ebenso wird die Digitalisierung von Familienleistungen weiterhin konsequent gefördert.
- Im PV-Praxischeck wurden gemeinsam mit der Wirtschaft und weiteren Stakeholdern über 50 Hindernisse für den gewerblichen und privaten PV-Ausbau identifiziert. Der Großteil dieser Hindernisse wurde bereits aus dem Weg geräumt unter anderem im Solarpaket.
- Mit dem Bürgergeld-Gesetz werden Service und Leistungen zugänglicher und erleichtern die Jobsuche.
- Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden alle wesentlichen Melde-, Beitrags-, Antrags- und Bescheidungsverfahren zwischen Arbeitgebern und den Trägern der sozialen Sicherung weiter fortentwickelt und von Papier auf digitale Verfahren umgestellt.
- Für die Antragstellung auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist bereits das zuvor vorgesehene Schriftformerfordernis abgeschafft worden.
- Außerdem werden die Potenziale der vollständigen Digitalisierung von Förderverfahren für die Forschungsförderung genutzt, um Antrags- und Bescheidungsprozesse einfacher zu gestalten und weiter zu beschleunigen.
- Darüber hinaus wurden bereits wesentliche Erleichterungen und Beschleunigungen in verschiedenen Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahren vorangetrieben. Das betrifft insbesondere das Wohngeld-Plus-Gesetz, das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz, Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und im Bundes-Immissionsschutzgesetz.
- Im Rahmen des Branchendialogs „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ identifizierte Lösungsansätze zielen darauf ab: Anschlussbedingungen zu vereinheitlichen, Anschlussverfahren und Anlagenzertifizierung zu vereinfachen, Netzkapazitäten für den Anschluss besser nutzbar zu machen, Anschlusskosten zu harmonisieren und zu reduzieren sowie die Inbetriebnahme zu erleichtern.
- Außerdem werden Genehmigungsverfahren für Verkehrsinfrastrukturprojekte beschleunigt und digitalisiert.
- Auch das Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung wurde von einem förmlichen auf ein digitales Regelverfahren umgestellt.
- Mit der Modernisierung von Verwaltungsabläufen werden Behördengänge für die Beantragung eines Ausweisdokuments künftig erheblich reduziert. Das gilt auch für die Kfz-Zulassung, die künftig digitaler, schneller und günstiger erfolgen soll.

Zu den beschlossenen und beabsichtigten Maßnahmen außerhalb des BEG IV wird die Bundesregierung einen Bericht an den Deutschen Bundestag erstatten. Die Bundesregierung wird darüber hinaus die Öffentlichkeit über ihre Prüfungen der Anregungen aus der Verbändeabfrage informieren.

Basierend auf der Verbändeabfrage und den von den Bundesressorts identifizierten Bereichen plant die Bundesregierung mit folgenden Maßnahmen im BEG IV:

- Wir überprüfen die in Zuständigkeit des BMWK liegenden Informationspflichten auf Aktualität, Harmonisierungsmöglichkeiten und sonstige Ansatzpunkte zur Entlastung für den Mittelstand. Dabei werden die Informationspflichten im Energierecht, im Außenwirtschaftsrecht, im Mess- und Eichwesen sowie im Rahmen der Wirtschaftsstatistik, Gewerbe- und Handwerksordnung als auch in branchen- und berufsspezifischen Verordnungen auf den Prüfstand gestellt. Die Überprüfung erfolgt systematisch und gebündelt für Themencluster sowie unter aktiver Einbeziehung der Berichtspflichtigen und -empfänger. Die identifizierten Entlastungsmaßnahmen werden im BEG IV umgesetzt.

- Wir werden das Bundesberggesetz (BBergG) anpassen. Es soll klar und einheitlich geregelt werden, dass Wärme aus oberflächennaher Geothermie (bis 400 m Tiefe) grundsätzlich nicht dem Bergrecht unterfällt. Dazu soll auch § 127 BBergG in seiner jetzigen Fassung überprüft werden, ob er eine angemessene und bestmögliche Regelung zur Hebung des Potenzials der oberflächennahen Geothermie darstellt oder geändert werden sollte. Diese Neuregelung wird die Belange des Standortauswahlgesetzes und des Wasserschutzes dabei nicht unterlaufen.
- Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege werden wir von zehn auf acht Jahre verkürzen.
- Wir werden die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige abschaffen.
- Die Kommission hat angekündigt, die monetären Schwellenwerte der EU-Bilanzrichtlinie zur Bestimmung der Größenklassen von Unternehmen anzuheben. Damit soll der deutlichen Inflation der letzten Jahre angemessen Rechnung getragen werden. Wir werden rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderungen im europäischen Recht die notwendigen Umsetzungsbestimmungen unter weitestgehender Ausnutzung der neuen Spielräume erarbeiten, um keine Zeit zu verlieren.
- Wir werden den Rechtsverkehr für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger vereinfachen und weitmöglichst digitalisieren. Deswegen sollen zivilrechtliche Schriftformerfordernisse und Unterschriftserfordernisse, die nicht durch europäische oder internationale Regelungen zwingend vorgegeben sind - soweit sachgerecht und angemessen - aufgehoben oder durch Textformerfordernisse ersetzt werden. Den Besonderheiten des Arbeitsrechts wird Rechnung getragen.
- Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wollen wir Schriftformerfordernisse insbesondere im Vereins-, Schuld- und Mietrecht aufheben. Beispielsweise soll das Schriftformerfordernis für Mietverträge über Gewerberäume gestrichen werden. Auch im Wirtschaftsrecht wollen wir Erleichterungen schaffen. Im GmbH-Recht soll zum Beispiel klargestellt werden, dass im Falle der Beschlussfassung der Gesellschafter außerhalb einer Versammlung eine Abgabe der Stimme in Textform genügt, wenn sämtliche Gesellschafter einverstanden sind. Zudem wollen wir Schriftformerfordernisse im Schuldverschreibungsgesetz sowie im Depotgesetz aufheben.
- Um den digitalen Rechtsverkehr zu fördern, soll im Allgemeinen Teil des BGB die elektronische Form oder – soweit geeignet – die Textform als Regelform ausgestaltet werden und an die Stelle der Schriftform treten. Die Schriftform soll umgekehrt nur noch als Ersatzform für die elektronische Form beibehalten werden. Dementsprechend sollen die allgemeinen Formvorschriften in den §§ 126 ff. BGB geändert werden.
- Soweit zivilrechtliche Schriftformerfordernisse fortgelten oder die Schriftform als Ersatzform gewählt wird, sollen digitale Technologien als Unterstützung und Brücken-Technologie eingesetzt werden können, soweit dies sachgerecht und angemessen ist. Künftig soll es möglich sein, zum Beispiel eine schriftliche Kündigung eines Mietverhältnisses mit einem Smartphone zu fotografieren und diese elektronische Kopie dem Erklärungsempfänger zu übersenden. Die besondere Beweisfunktion der Schriftform soll dadurch gewahrt werden, dass dem Erklärungsempfänger das Recht eingeräumt wird, die Übermittlung einer Originalurkunde nachträglich zu verlangen. Den Besonderheiten des Arbeitsrechts wird Rechnung getragen.
- Um generell bei öffentlichen Versteigerungen den Kreis potentieller Bieter zu erweitern, bessere Verwertungsergebnisse zu erzielen und um die Rechtssicherheit bei elektronischen Versteigerungen zu erhöhen, wollen wir regeln, dass künftig grundsätzlich alle öffentlichen Versteigerungen im Sinne des § 383 Absatz 3 BGB über das Internet durchgeführt werden können.
- Wir werden der fortschreitenden Digitalisierung auch im Mietrecht Rechnung tragen und ermöglichen, dass Belege der Betriebskostenabrechnung in digitaler Form bereitgestellt werden können.
- Im Nachweisgesetz soll eine Regelung geschaffen werden, wonach – wie bereits bisher bei schriftlichen Arbeitsverträgen – die Verpflichtung des Arbeitgebers, einen Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen zu erteilen, entfällt, wenn und so weit ein Arbeitsvertrag in einer die Schriftform ersetzenden gesetzlichen elektronischen Form geschlossen wurde. Entsprechendes soll für in elektronischer Form geschlossene Änderungsverträge bei Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen gelten. Ausgenommen werden sollen die Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
- Die Regelung zur Erteilung von Arbeitszeugnissen (§ 630 BGB, § 109 Gewerbeordnung) wollen wir zusätzlich für die gesetzliche elektronische Form öffnen.

- Wir werden klarstellen, dass Unterlagen oder Dokumente im Verwaltungsverfahren, die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) schriftlich zu verfassen sind, auch elektronisch angelegt oder übersandt werden können.
- Wir werden das Arbeitszeitgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz mit dem Ziel anpassen, dass die jeweiligen Aushangpflichten durch den Arbeitgeber auch erfüllt werden, wenn er die geforderten Informationen über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik (etwa das Intranet) elektronisch zur Verfügung stellt, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- Wir werden die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten aus Gründen der Rechtsbereinigung aufheben, da der Zweck der Verordnung für alle Jugendlichen bereits durch § 22 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG erfüllt ist.
- Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung wollen wir die Vorschrift zur stichprobenhaften Überprüfung von Einkünften aus Kapitalvermögen bei der Grundrente (§ 151c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) abschaffen. Die Annahmen, die diese Stichprobenprüfung erforderlich gemacht haben, haben sich nicht bestätigt. Die notwendigen Informationen werden bereits fast vollständig von der Finanzverwaltung maschinell gemeldet. Ein Kontrollverfahren ist also nicht erforderlich.
- Für die nach § 4 Absatz 4 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vorzuhaltenden schriftlichen Aufzeichnungen über in loser Ware enthaltene Allergene werden wir die digitale Form ermöglichen. Dies gilt dann auch für verpflichtende Informationen über in loser Ware enthaltene Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen, da für die Art und Weise der Kennzeichnung in den einschlägigen Vorgaben auf die Regelung der LMIDV verwiesen wird.
- Wir wollen das Schriftformerfordernis im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für Anträge auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit durch die Textform ersetzen.
- Wir werden eine neue Verordnung über die technischen Standards für Wasserstofftankstellen für Kraftfahrzeuge erlassen und dort unter anderem Begriffsbestimmungen und Standardisierungen wie zum Beispiel Ausgestaltungsvorgaben und Betankungsprotokolle regeln.
- Wir werden das Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz und weitere Vorschriften in diesem Kontext ändern und das Seeamtsverfahren abschaffen. Die Seeämter und die Vorprüfstelle bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) werden wir auflösen. Die Aufgaben des Patentenzuges im Zusammenhang mit Seeunfällen werden von der GDWS auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) übertragen und künftig nach den Vorschriften der See-Befähigungsverordnung in einem Verwaltungsverfahren durch das BSH bearbeitet.
- Wir werden die Küstenschifffahrtsverordnung, wonach Seeschiffe, die nicht aus der EU stammen, eine Genehmigung für innerdeutsche Transporte in den Küstengewässern benötigen, abschaffen. Damit entlasten wir das Gewerbe und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von ca. 150 Verwaltungsverfahren pro Jahr, bei denen die Voraussetzungen für eine Erteilung der Genehmigung in über 90 Prozent der Fälle vorgelegen haben.
- Wir werden das Verbot, wonach Flugzeugführer von Flugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von mehr als 14 000 Kilogramm bei Flügen zur gewerbsmäßigen Beförderung nicht starten und landen dürfen, wenn kein Instrumentenabflugverfahren und keine Flugverkehrskontrolle vorhanden sind, abschaffen und § 24 Luftverkehrs-Ordnung aufheben.
- Wir werden das Passgesetz um die Option für Fluggäste erweitern, das digitale Potenzial ihrer Reisepässe zur Vereinfachung und Beschleunigung der Passagierabfertigung bei Flugreisen zu nutzen, wenn sie dies möchten. Mit Zustimmung der Fluggäste können Luftfahrtunternehmen dann zukünftig unter Beachtung des Datenschutzes mit den im Chip von Reisepässen hinterlegten Daten die Kontrollprozesse am Flughafen vor Abflug (beim Check-in, Gepäckaufgabe, Zugangskontrolle zum Sicherheitsbereich und vor dem Boarding) weitestgehend kontaktlos, schneller und effizienter leisten.
- Wir werden die Frist für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung so gestalten, dass diese angemessen verkürzt werden kann und damit eine Beschleunigung der Verfahren ermöglichen.

-
- Wir haben die Eckpunkte zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schieneninfrastruktur über Standardisierungen verabschiedet und werden noch 2023 die darin vereinbarten Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften schaffen. Dies dient dazu, die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf ausgewählte und im Schienenbereich besonders relevante Arten fachgerecht zu standardisieren, um auf diese Weise Verfahren zu vereinfachen, ohne den Schutzzumfang der betroffenen Arten abzusenken. Die zugehörigen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften werden entsprechend den im Eckpunktepapier vereinbarten Zeitpunkten bis Mitte bzw. Ende 2024 erlassen.
 - Wir möchten die Strahlenschutzverordnung mit dem Ziel ändern, Prüfpflichten für alte Ionisationsrauchmelder an das erforderliche Maß anzupassen. Dies wird zu einer spürbaren Entlastung für die Wirtschaft führen.
 - Wir wollen atomrechtliche Verwaltungsverfahren effizienter gestalten und weiter digitalisieren, damit solche Überprüfungen zukünftig digital gestellt, bearbeitet und gespeichert werden können.

Anhang 2: Bürokratieentlastung in Zeiten wie diesen – Papier zu einer Besseren Rechtsetzung und modernen Verwaltung in Europa

für die Kabinettklausur in Meseberg am 29./30. August 2023

Europäische Regeln für nachhaltigen Fortschritt

Die Bundesregierung hat sich vor zwei Jahren als Fortschrittskoalition an die Arbeit gemacht: Das war und ist auf vielen Feldern nötig für unser Land. Wir konnten nicht ahnen, wie schnell sich der Reformbedarf noch einmal potenzieren würde: Seit dem 24. Februar 2022, dem Überfall Russlands auf die Ukraine, haben wir täglich Paradigmenwechsel zu diskutieren und zu vollziehen. Disruption und die Notwendigkeit agilen Handelns sind endgültig im Regierungsgeschäft angekommen. Jeden Tag wenden sich die Zeiten.

Die liberale Demokratie hat Stärke gezeigt. Wir sind national und europäisch sehr schnell neue Wege gegangen. In vielen Bereichen haben wir gezeigt, was möglich ist: Wir beschleunigen, modernisieren und digitalisieren.

Nach wie vor aber gilt: Wir müssen schneller werden. Nach wie vor wird Initiative oft durch zu viel Bürokratie ausgebremst, in Unternehmen ebenso wie in der Verwaltung oder beim bürgerschaftlichen Engagement. Trägheit können und wollen wir uns nicht länger leisten. Wir wollen Beschleunigung und Entlastung schaffen, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Es sind auch diese Schutzstandards, die die EU im globalen Maßstab als einen Wirtschaftsraum auszeichnen, der wirtschaftliches Wachstum mit ökologischer Nachhaltigkeit, sozialem Ausgleich sowie freiheitlicher Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen vermag.

Deshalb müssen wir solche Regeln abbauen, bei denen die hemmende Wirkung schwerer wiegt als der Nutzen für die Allgemeinheit. Wir wollen in Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung kreative Kräfte entfesseln. Deshalb werden wir auf nationaler Ebene ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg bringen [und haben heute [30. August 2023] die Eckpunkte dazu beschlossen]. In einem geeinten Europa genügt nationales Handeln alleine aber nicht mehr. Gerade im Wirtschaftsrecht beschließen wir heute die meisten Regeln in Brüssel. Das gilt auch für andere zentrale Politikfelder wie Energie und Klimaschutz.

Für einen spürbaren Bürokratieabbau müssen wir deshalb auch die europäische Ebene in den Blick nehmen. Unser Ansatz ist, die Wirtschaft nicht mit unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratielasten zu beeinträchtigen. Dafür werben wir um Unterstützung sowohl bei den Europäischen Institutionen, als auch bei unseren europäischen Partnern. So begrüßen wir es, dass der französische Präsident Emmanuel Macron das Thema Belastung mit unnötiger Bürokratie aufgegriffen hat. Wir möchten dies als Impuls aufnehmen und eine deutsch-französische Bürokratieentlastungsinitiative in der EU starten. Dazu bauen wir auf durch den Vertrag von Aachen initiierte deutsch-französische Initiativen zum Abbau von Bürokratiekosten und zur Minimierung der Belastung durch grenzüberschreitende Gesetzesfolgen auf. Es war schon immer so – und es gilt auch heute: Wenn Deutschland und Frankreich in Europa an einem Strang ziehen, ist vieles möglich.

Eine solche „Bürokratieentlastungsinitiative“ wäre auch ein Schub für die Wettbewerbsfähigkeit Europas in der Welt – und dies ist zugleich von geostrategischem Interesse. Schlanke Regeln, die in Europa eine Dynamik für Innovation und Fortschritt freisetzen, sind eine Grundvoraussetzung für nachhaltiges Wachstum in der Europäischen Union. Wir verlangen uns selbst in diesen Zeiten in Europa eine ganze Menge an Wandel ab. Mit Blick auf Klima und Umwelt, mit Blick auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der Welt wollen wir unserer Verantwortung gerecht werden. Gerade deshalb müssen wir zugleich darauf achten, dass die EU ein Treiber für Innovation und Fortschritt in der Welt ist und nicht anderen das Feld überlässt. Regeln, müssen für sozialen, wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Fortschritt Raum lassen.

Auch um unsere Ziele bei der grünen und digitalen Transformation zu erreichen, muss die Planung und Genehmigung von Investitionen einfacher und deren Umsetzung noch schneller werden (Planungs- und Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung).

Wir fordern die EU-Kommission daher dazu auf, einen ehrgeizigen Aktionsplan für kurzfristig umsetzbare Beschleunigungs- und Entlastungsmaßnahmen auszuarbeiten. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Ankündigung der EU-Kommission noch in diesem Jahr Vorschläge vorzulegen, um europäisch induzierte Berichtspflichten für Unternehmen um 25 Prozent zu reduzieren. Wir fordern die Kommission dazu auf, auch für die kommenden Jahre eine ambitionierte Agenda zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben zur Umsetzung der

grünen und digitalen Transformation und zur Entlastung von Unternehmen und Verwaltungen zu erarbeiten. Auch auf Bundesebene werden wir gemeinsam an einer Reduktion der Berichtspflichten arbeiten.

In diesem Zusammenhang sollten die folgenden Maßnahmen geprüft und möglichst kurzfristig umgesetzt werden:

I. Übergreifende Maßnahmen

Es gibt eine Reihe von Instrumenten, die themenübergreifend für Entlastungen sorgen können. Sie sollten bei allen laufenden und künftigen regulatorischen Vorhaben, die bürokratischen Aufwand mit sich bringen, auf EU-Ebene adressiert werden. Das gilt beispielsweise für folgende Maßnahmen:

1. Ganz allgemein gilt: Wir nehmen die Bemühungen um Bessere Rechtsetzung ohne Verzicht auf notwendige Schutzstandards ernst und setzen uns für ihre tatsächliche Umsetzung ein. Die Instrumente sind auf EU-Ebene vorhanden – wir fordern ihre konsequente Anwendung durch die EU-Kommission, insbesondere die konsequente Durchführung von Folgenabschätzungen und Anwendung des KMU-Tests einschließlich aussagekräftiger Kosten-Nutzen-Vergleiche, vor allem bei neuen zusätzlichen Belastungen. Die Digitalisierung muss vorangetrieben und bei der Rechtsetzung stets konsequent mitgedacht werden. Recht sollte dabei verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen entlang der notwendigen Transformationspfade grundsätzlich technologieoffen bereitstellen und die schnelllebigen Entwicklungen nicht unnötig behindern. Durchführungs- und Governance-Mechanismen sollten auf das Notwendige beschränkt und so schmal und effizient wie möglich ausgestaltet werden.
2. Einfaches, verständliches Recht ist unser Ziel. Und wir wollen uns an die goldene Regel von Montesquieu erinnern: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen. Das Vorsorgeprinzip wird nicht in Frage gestellt.
3. Bei der Ex-Post-Evaluierung von EU-Regelungen setzt sich Deutschland für eine ganzheitliche und vollzugsbezogene Betrachtung von Regelungskomplexen und Investitionsvorhaben ein. Deutschland hat hiermit auf nationaler Ebene gute Erfahrungen gemacht, insbesondere bei der Identifizierung unnötiger bürokratischer Hemmnisse im Bereich der ökologischen Transformation (sogenannte Praxis-Checks). Eine entsprechende Initiative wäre auch auf EU-Ebene sinnvoll.
4. Im Zusammenhang mit der Gesetzesfolgenabschätzung setzen wir uns für eine standardisierte, vollständige und methodengerechte Erhebung, Darstellung und Quantifizierung der Kostenfolgen von EU-Recht ein, sowie für aussagekräftige Kosten-Nutzenvergleiche. Außerdem setzen wir uns für die Schaffung eines Bürokratiekostenindex ein, um Anstieg und Abbau von Bürokratiekosten im Zeitverlauf transparent zu machen.
5. Die konsequente Durchführung wirksamer Digitalchecks („digital by default“) mit dem Ziel einer Verbesserung der Qualität der Rechtssetzung auf Unionsebene ist essentiell. Einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch Deutschland, machen damit auf nationaler Ebene gute Erfahrungen. .
6. Wir brauchen für eine Entlastung und eine Beschleunigung von Investitionen vor allem ein konsistentes Regelungsumfeld, bei dem einzelne Gesetzesinitiativen aus verschiedenen Bereichen nicht isoliert, sondern in Wechselwirkung mit anderen Normen gesehen und in ihrer Gesamtwirkung aufeinander abgestimmt werden. Diese Aspekte sollten auch fester Prüf-Bestandteil jeder ex ante Folgenabschätzung und jeder ex post Evaluation sein.
7. Darüber hinaus werden wir bei der Rechtsetzung gerade kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in den Blick nehmen, und die sie betreffenden Belastungen auf das notwendige Maß beschränken. Wir werden die EU-Kommission bitten, die EU KMU-Definition um eine zusätzliche Unternehmenskategorie der „Small Mid-caps“ (250 bis 500 Mitarbeiter) zu erweitern sowie eine erneute Überprüfung der finanziellen Schwellenwerte der KMU-Definition vorzunehmen.

Um die Anliegen von KMU gegenüber den EU-Institutionen wirkungsvoll zu vertreten und zu vermitteln, halten wir perspektivisch die Berufung eines hochrangigen EU KMU-Botschafters (EU SME-Envoys) – (wie in der EU KMU-Strategie 2020 angekündigt –) für essentiell.

8. Wir fordern die Abschaffung von doppelten Berichtspflichten. Dies gilt nicht nur für bereits bestehende Pflichten. Bei anstehenden Vorhaben auf EU-Ebene ist vor allem zu prüfen, inwiefern doppelte Berichts- und Erfassungspflichten drohen. Auch hier gilt, diese – unter Berücksichtigung des mit der Berichtspflicht verfolgten Zwecks – auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren.

9. Unnötige Bürokratie hemmt auch die ökologische Transformation unserer Wirtschaft. Daher haben wir eine Konsultation zu bürokratischen Hemmnissen auf EU-Ebene im Bereich der ökologischen Transformation durchgeführt. Nach Analyse der Ergebnisse der Konsultation werden wir ein Maßnahmenpaket erarbeiten und dies auf europäischer Ebene einbringen.

II. Konkrete Einzelvorhaben

Die Vorschläge der EU-Kommission sollten darüber hinaus konkrete Dossiers adressieren, die einer Überprüfung bedürfen. Beispielfhaft seien hier genannt:

1. Um den Aufbau und die Modernisierung nachhaltiger Produktionskapazitäten für Industrieanlagen, EE-Anlagen und Netze sowie Infrastrukturprojekte zu beschleunigen, werden wir uns für schnellere und einfachere Planungs- und Genehmigungsverfahren einsetzen. Insbesondere setzen wir uns dafür ein, Berichtspflichten zu reduzieren, anstatt sie zu erhöhen.
2. Den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der arbeitsrechtlichen Entsendung von Mitarbeitern in das europäische Ausland wollen wir vereinfachen. Dafür werden wir uns unter anderem für ein einheitliches europäisches Portal für arbeitsrechtliche Entsendemeldungen einsetzen, bei dem perspektivisch auch die Beantragung von A1-Bescheinigungen – soweit notwendig – mit erledigt werden kann.
3. Bei einer Überarbeitung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden wir verstärkt auf Rechtssicherheit und effektive Durchsetzung hinwirken, etwa indem die Bestimmungen klarer gefasst werden. Wir werden außerdem weitere Anpassungen prüfen, um KMU, gemeinnützige Organisationen und das Ehrenamt effektiv von Informations-, Dokumentations- und Nachweispflichten zu entlasten, ohne das Schutzniveau der DSGVO abzusenken. Auch für EU-Regelungen mit Daten- und Digitalbezug insgesamt muss sichergestellt sein, dass Berichtspflichten und Erfüllungsaufwand zielgerichtet, verhältnismäßig und aufeinander abgestimmt sind.
4. Die EU-Kommission hat angekündigt, die monetären Schwellenwerte der EU-Bilanzrichtlinie zur Bestimmung der Größenklassen von Unternehmen anzuheben. Damit soll der deutlichen Inflation der letzten Jahre angemessen Rechnung getragen werden. Dies unterstützen wir.
5. Durch die Anhebung der zuvor erwähnten Schwellenwerte würden auch einige Unternehmen des Mittelstands von den mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eingeführten Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit. Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der CSRD sollen keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen darstellen.
6. Wir unterstützen die derzeit laufende europaweite Vernetzung der nationalen Transparenzregister, um multinational tätige Unternehmen von bürokratischen Belastungen zu entlasten.
7. Wir werden darauf hinwirken, den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten gehören auch hier auf den Prüfstand.
8. Wir benötigen Klarheit im Bereich des Umsatzsteuerrechts für Forschungseinrichtungen. Nach der aktuellen Systematik wird es Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch bürokratische Hemmnisse unnötig erschwert, dringend erforderliche Forschungskooperationen weiter voranzutreiben oder sie müssen bei ihrer Umsetzung vermeidbare Verzögerungen hinnehmen.

